

Inhaltsverzeichnis

F - Bildungspolitik und berufliche Bildung

F - Allgemein

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
F 001	Studierende Entlasten Landesbezirksfachbereichskonferenz C Nordrhein-Westfalen <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	6
F 002	Finanzielle Ausstattung Universitäten etc. Bezirksfachbereichsvorstand C Stuttgart <i>Angenommen</i>	7
F 003	Lehrmittelfreiheit Landesbezirkskonferenz Hamburg <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 002</i>	8
F 004	Erste-Hilfe-Kurs als Pflicht für alle Ausbildungen Bundesfachbereichskonferenz C <i>Angenommen</i>	9
F 005	Erste-Hilfe-Kurs Pflicht für alle Ausbildungen Landesbezirkskonferenz Bayern <i>Erledigt durch Antrag F 004</i>	10
F 006	Barrierefreiheit im baulichen- oder digitalen Sektor muss ein Pflichtfach werden Landesbezirkskonferenz Hamburg <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	11
F 007	Gedenkstättenbesuche im Lehrplan verankern Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <i>Angenommen</i>	12
F 008	Gute Ausbildung im Gesundheitswesen 2.0 (erweiterter Antrag) Bundesfachbereichsvorstand C <i>Angenommen</i>	13
F 009	Gute Ausbildung im Gesundheitswesen 2.0 Bundesfachbereichskonferenz C <i>Erledigt durch Antrag F 008</i>	16
F 010	Mehr Praxisanleitung Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Erledigt durch Antrag F 008</i>	19
F 011	Aufnahme der gewerkschaftlichen Arbeit und die Arbeit der Interessenvertretungen in alle Ausbildungscurricula Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Angenommen</i>	20
F 012	Generalisierte Ausbildung - Politischer Bildungsunterricht Landesbezirkskonferenz Nord <i>Angenommen in geänderter Fassung</i>	21
F 013	Forderung nach bundesweit einheitlichen Qualitäts- und Finanzierungsstandards in Kindertageseinrichtungen Landesbezirksfachbereichskonferenz B Niedersachsen/Bremen <i>Angenommen</i>	22

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
F 014	Bundesweit einheitliche Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland <i>Erledigt durch Antrag F 013</i>	23
F 015	Ausbildungsoffensive in der frühkindlichen Bildung - jetzt starten Landesbezirksfachbereichskonferenz B Niedersachsen/Bremen <i>Angenommen</i>	24
F 016	Stärker werden im schulischen Ganzttag Bundesfachbereichskonferenz C <i>Angenommen</i>	25
F 017	Ganzttag muss Schwerpunkt der nächsten Jahre in ver.di werden Bundesfachbereichskonferenz B <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 016</i>	27
F 018	Wohnheime mit Eltern-Kind-Zimmer für Auszubildende und Studierende Landesbezirkskonferenz Nord <i>Angenommen</i>	29
F 019	Förderung von Azubiwerken Landesbezirkskonferenz Bayern <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	30
F 020	Gesetzliche Freistellung für Hochschulgremien Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	31
F 021	Hans-Böckler-Stiftung Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	32
F 022	Hans-Böckler-Stiftung Bundesjugendkonferenz <i>Erledigt durch Antrag F 021</i>	33

F - Bildungspolitik und berufliche Bildung
F - Bildungspolitik

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
F 023	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Bundesfachbereichskonferenz C <i>Angenommen mit Änderungen und in geänderten Fassung durch Änderungsantrag F 023 -Ä001</i>	34
F 023 - Ä001	Änderungsantrag zu F 023 Ämilie-Louis Köcher <i>Angenommen</i>	36
F 024	BAB / BaföG müssen existenzsichernd sein Bundesarbeitslosenkonferenz <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 023</i>	37
F 025	BAB / BaföG - Die Geldleistungen der Ausbildungsförderung – die Bundesausbildungsbeihilfe und das BaföG – müssen existenzsichernd ausgestaltet und erhöht werden, sodass ein Bezug von Grundsicherungsleistungen überflüssig wird Bezirkskonferenz Weser-Ems <i>Erledigt durch Antrag F 024</i>	38
F 026	BAföG-Mindestausbildungsvergütung Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland <i>Erledigt durch Antrag F 024</i>	39
F 027	BAföG-Reform Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 023</i>	40
F 028	Wohngeld unabhängig von der Ausbildungsvergütung und Elternhaus Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen <i>Erledigt durch Antrag F 023</i>	41
F 029	Freier Zugang zu Bildung Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland <i>Angenommen</i>	42
F 030	Frühkindliche Bildung - Moratorium sofort! Bundesfachgruppenvorstand Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	43
F 031	Bildungsurlaubsgesetz für alle, sonst gibt's Krawalle! Bezirkskonferenz Mittelhessen <i>Angenommen in geänderter Fassung</i>	45
F 032	Bildungsurlaub / Bildungszeiten auch für Selbstständige ermöglichen Bundeskongress Selbstständige <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 031</i>	46
F 033	Bundesweit Bildungsurlaub / -zeiten für alle Erwerbstätigen Bundeskongress Selbstständige <i>Erledigt durch Antrag F 031</i>	47

F - Bildungspolitik und berufliche Bildung
F - Berufliche Bildung

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
F 034	Berufsschule darf nicht arm machen Landesbezirkskonferenz Nord <i>Angenommen</i>	48
F 035	Verpflegungspauschale während der Hochschulphase für dual Studierende im Blockmodell Bundesfachbereichskonferenz A <i>Erledigt durch Antrag F 034</i>	49
F 036	Teilzeitausbildung in den Fokus nehmen Landesbezirkskonferenz Nord <i>Angenommen</i>	50
F 037	Mindestausbildungsvergütung muss weiter steigen Landesbezirkskonferenz Nord <i>Angenommen in geänderter Fassung</i>	51
F 038	Mindestausbildungsvergütung erhöhen Bundesfachbereichskonferenz E <i>Erledigt durch Praxis / Zeitablauf</i>	52
F 039	Bundeseinheitliches Ausbildungsgesetz Erzieher*innen Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <i>Angenommen</i>	53
F 040	Bezahlte Ausbildung für Erzieher*innen Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland <i>Erledigt durch Antrag F 039</i>	54
F 041	Bezahlte Ausbildung im Sozial- und Erziehungsdienst Bundesfachbereichskonferenz B <i>Angenommen</i>	55
F 042	Einheitliches Gehalt für Kinderpfleger*innen in schulischer Ausbildung Bundesfachbereichskonferenz B <i>Erledigt durch Antrag F 041</i>	56
F 043	Einheitliches Gehalt für Kinderpfleger*innen in schulischer Ausbildung Landesbezirkskonferenz Bayern <i>Erledigt durch Antrag F 041</i>	57
F 044	Keine Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Angenommen</i>	58
F 045	Aufnahme des dualen Studiums ins Berufsbildungsgesetz Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand</i>	59
F 046	Arbeitsrechtliche Definition des dualen Studiums Bundesfachbereichskonferenz A <i>Erledigt durch Antrag F 045</i>	60
F 047	Ausbildungsqualität verbessern Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Angenommen in geänderter Fassung</i>	61
F 048	Anerkennung für Ausbilder*innen Landesbezirkskonferenz Bayern <i>Angenommen in geänderter Fassung</i>	62

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
F 049	Ergänzung des Berufsbildungsgesetzes Landesbezirkskonferenz Hessen <i>Angenommen in geänderter Fassung durch Änderungsantrag F 049 -Ä002</i>	64
F 049 -Ä001	Änderungsantrag zu F 049 Dustin Pilz <i>Abgelehnt</i>	65
F 049 - Ä002	Änderungsantrag zu F 049 Dustin Pilz <i>Angenommen</i>	66

Antrag F 001: Studierende Entlasten

Antragsteller*in:	Landesbezirksfachbereichskonferenz C Nordrhein-Westfalen
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich gegenüber der Bundesregierung für finanzielle Entlastung für
- 2 Studierende ein.
- 3 Um die Nichtberücksichtigung des Entlastungspaketes zu kompensieren, soll zusätzlich
- 4 allen BaFÖG-Beziehenden (BaFÖG - Bundesausbildungsförderungsgesetz) pauschal zwei
- 5 Monate des Darlehnsteil erlassen werden.

Antrag F 002: Finanzielle Ausstattung Universitäten etc.

Antragsteller*in:	Bezirksfachbereichsvorstand C Stuttgart
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 003, W 027
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich für eine deutliche Erhöhung der finanziellen Ausstattung der
- 2 Schulen, Hochschulen und Universitäten ein. Dieses Geld soll nicht nur in
- 3 Prestigeprojekte fließen, sondern die Arbeits-, Lehr- und Lernbedingungen verbessern.
- 4 Damit muss einhergehen:
- 5 • deutliche Erhöhung von unbefristeten Stellen;
- 6 • Gebäudeinstandhaltung und Sanierung;
- 7 • moderne Ausstattung;
- 8 • Festanstellung der Reinigungskräfte und anderer outgesourcter Kolleg*innen.

Begründung

Forschung und Lehre sowie alle dafür notwendigen Arbeiten dürfen nicht auf den Profit ausgerichtet sein. Die Grundfinanzierung der Hochschulen unterstützt nicht nur eine moderne Lehr- und Lernumgebung, sondern ist eine wesentliche Voraussetzung für die im Grundgesetz (Art. 5) verankerte Wissenschaftsfreiheit. Durch die Abhängigkeit von Projektgeldern aus der Wirtschaft richtet sich die Wissenschaft nicht an den Forschungsinteressen der Forschenden, nicht an den Bedürfnissen der Gesellschaft, sondern an den Interessen der zahlungswilligen Konzerne aus. Das führt nicht nur zu einer ständigen Unterfinanzierung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, sondern auch zum Dauerfrust durch dauerhafte Befristung von wissenschaftlichen Angestellten, da die Hochschulen es sich nicht leisten können, eine Anstellung über die Projektlaufzeit hinaus zu gewährleisten.

Auch außerhalb des wissenschaftlichen Bereiches ist die Arbeit an Hochschulen durch Outsourcing und sachgrundlose Befristung gekennzeichnet. Darunter leiden nicht nur die Angestellten, die sich mit Unsicherheiten und Zukunftsangst konfrontiert sehen, sondern auch die Einrichtungen, wenn zum Beispiel ständig wechselndes Personal dafür eingesetzt wird, Räume mit hochsensibler Forschungstechnologie zu reinigen.

An den Schulen sieht es nicht besser aus: Lehrermangel, prekäre Arbeitsverhältnisse, schlechte Ausstattung, sanierungsbedürftige Gebäude, um nur einige Punkte zu nennen.

Antrag F 003: Lehrmittelfreiheit

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Hamburg
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 002
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag F 002
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich für eine komplette Lehrmittelfreiheit bis zur Berufsschule / zum
- 2 Studium ein.

Begründung

Bildung bedeutet Chancengleichheit. Diese kann jedoch nur bestehen, wenn alle die gleichen Ausgangsvoraussetzungen haben. Um diese zu gewährleisten, gibt es die Lehrmittelfreiheit, welche in der Freien und Hansestadt Hamburg jedoch nur teilweise existiert, da Eltern eine Leihgebühr für Lehrbücher an die Schulen leisten müssen, für Kopien von Arbeitsblättern aufkommen müssen und Schullektüren teilweise privat bezahlen müssen. Diese Liste lässt sich noch erweitern. Dieses stellt gerade für einkommensschwache Familien teilweise eine große Belastung dar und kann über die Dauer der Schulpflichtigkeit durchaus einen vierstelligen Betrag ausmachen.

Daher fordert die ver.di-Jugend vom Fachbereich C, dass sich ver.di für eine komplette Lehrmittelfreiheit (inkl. digitaler Lehrmittel) einsetzt, damit alle Schüler*innen unabhängig ihrer sozialen Herkunft, die gleichen materiellen Grundvoraussetzungen vorfinden und gleichzeitig finanziell schwache Familien entlastet werden.

Antrag F 004: Erste-Hilfe-Kurs als Pflicht für alle Ausbildungen

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz C
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 005, W 046
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass ein allgemeiner Pflicht-Erste-Hilfe-Kurs in Präsenz
- 2 in allen Ausbildungsberufen und Studiengängen eingeführt wird. Dabei muss der Kurs
- 3 von zertifizierten Erste-Hilfe-Ausbilder*innen durchgeführt werden. Der Kurs wird von
- 4 Arbeitgeber*innen / Hochschulen finanziert und findet während der Arbeitszeit statt.

Begründung

Ohne Erste-Hilfe-Kurs kann man in Notsituationen nicht angemessen handeln, da das nötige Wissen fehlt. Zudem kann durch das erhaltene Wissen schneller gehandelt werden und eventuelle Folgeschäden vermieden werden. Man bringt den Betroffenen durch diese Belehrung nicht ungewollt in weitere Gefahren.

Antrag F 005: Erste-Hilfe-Kurs Pflicht für alle Ausbildungen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Bayern
Status:	Erledigt durch Antrag F 004
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 004
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass ein allgemeiner Pflicht-Erste-Hilfe-Kurs in allen
- 2 Ausbildungsberufen eingeführt wird.
- 3 Dabei muss der Kurs von zertifizierten Erste-Hilfe-Ausbilder*innen durchgeführt
- 4 werden.
- 5 Der Kurs wird von Arbeitgeber*innen finanziert und findet während der Arbeitszeit
- 6 statt.

Begründung

Ohne Erste-Hilfe-Kurs kann man in Notsituationen nicht angemessen handeln, da das nötige Wissen fehlt. Zudem kann durch das erhaltene Wissen schneller gehandelt werden und eventuelle Folgeschäden vermieden werden. Man bringt den Betroffenen durch diese Belehrung nicht ungewollt in weitere Gefahren.

Antrag F 006: Barrierefreiheit im baulichen- oder digitalen Sektor muss ein Pflichtfach werden

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Hamburg
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 Barrierefreiheit im baulichen- oder digitalen Sektor muss ein Pflichtfach in vielen
- 2 Studiengängen und Lehrplänen werden.
- 3 ver.di - der Bundesvorstand und die Landesbezirke - setzt sich dafür in den
- 4 zuständigen Ministerien (Bund / Länder) ein.

Begründung

Wenn zum Beispiel bei Architekten die Barrierefreiheit nicht auf dem Lehrplan steht, wie soll eine barrierefreie Umwelt entstehen? Bauanträge müssen vor einer Genehmigung auf Barrierefreiheit überprüft werden. Ausbilder*innen müssen Aspekte im Umgang und Möglichkeiten der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in ihrer Ausbildereignungsprüfung vermittelt bekommen. Diese Aufzählung ist unendlich erweiterbar. Nur so kann es ein Mitdenken und Verständnis für Inklusion entstehen. Es käme uns allen zugute. Familien mit Kleinkindern im Kinderwagen, Senior*innen mit Rollatoren, Radfahrer*innen und Fußgänger*innen.

Antrag F 007: Gedenkstättenbesuche im Lehrplan verankern

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich politisch dafür ein, dass Besuche von Gedenkstätten in
- 2 Konzentrations- oder Arbeitslagern aus der Zeit des NS-Regimes verpflichtend in den
- 3 Lehrplan von allgemeinbildenden Schulen aufgenommen werden.

Begründung

Die Geschichte des NS-Regimes muss greifbar aufgearbeitet werden, um hierfür zu sensibilisieren. Während Gedenkstättenfahrten von Gewerkschaften einen guten Zulauf haben und die Teilnehmenden breit dazu ermutigt werden, sich weiter mit den Geschehnissen und Gräueltaten zu beschäftigen und für ein „Nie wieder“ einzustehen, ist Geschichtsunterricht in der Schule zuhauf lediglich trocken und langweilig. Wer hat bei dem Gedanken an Geschichtsunterricht nicht direkt den Geruch von vermoderten Gebietskarten und einen dunklen Raum mit Overheadprojektoren vor Augen? Dabei muss gerade die Geschichte der NS-Zeit vernünftig aufgearbeitet werden, um ein „Nie wieder“ in der breiten Bevölkerung zu streuen.

ver.di wird sich daher für die Aufnahme von verpflichtenden Gedenkstättenbesuchen in allen allgemeinbildenden Schulen einsetzen – Fokus ist hierbei auch das Erarbeiten von Einzelschicksalen sowie Täterperspektiven.

Antrag F 008: Gute Ausbildung im Gesundheitswesen 2.0 (erweiterter Antrag)

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichsvorstand C
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 009, F 010
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

1 Aufgrund der Entwicklungen der in der letzten Legislaturperiode des Deutschen
2 Bundestages durchgeführten Reformen der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen
3 und der weiterhin ausstehenden Reformen in vor allem den therapeutischen Berufen,
4 sind unsere Positionen zu schärfen. Folgende Standards sind wie folgt anzupassen:

5 • Auszubildende haben das Recht auf eine angemessene Praxisbegleitung und diese
6 sind gesetzlich zu verankern. Mindestens 30 Prozent der tatsächlichen
7 praktischen Ausbildungszeit müssen in Form von strukturierter und geplanter
8 Praxisanleitung erfolgen. Ebenso wichtig ist es, dass praktische
9 Anleitungssituationen auch im alltäglichen Ablauf erfolgen können. Dafür muss
10 die praktische Ausbildung der Auszubildenden unter ständiger Anleitung und
11 Aufsicht einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals erfolgen. Durch
12 die Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die verantwortlichen Personen
13 dienstplanmäßig entsprechend eingeplant werden und die erforderliche Zeit zur
14 Verfügung steht. Die Verantwortung zur Dokumentation dieser obliegt dem
15 Arbeitgeber. Darüber hinaus ist zusätzliche Praxisanleitung sicherzustellen, die
16 sich am individuellen Bedarf der Auszubildenden orientiert. Die Einhaltung der
17 gesetzlichen Vorgaben muss überprüft und Verstöße der Träger der praktischen
18 Ausbildung gegen ihre Verpflichtungen sanktioniert werden. Eine Orientierung
19 kann hier das Hebammengesetz geben, in dem festgelegt ist, dass im Fall von
20 Rechtsverstößen die zuständige Landesbehörde der betreffenden Einrichtung die
21 Durchführung der Praxiseinsätze untersagen kann.

22 Die Praxisanleitung erfolgt durch Ausbilder*innen (in ihrer Rolle wie bisher
23 Praxisanleiter*innen). Diese verfügen über eine berufspädagogische
24 Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 720 Stunden. Für die Wahrnehmung ihrer
25 Aufgaben sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens einer
26 Arbeitswoche (Vollzeit) jährlich sind die Ausbilder*innen von ihren übrigen
27 Tätigkeiten unter Fortzahlung ihrer Bezüge freizustellen. Die Finanzierung der Fort-
28 und Weiterbildungsmaßnahmen ist Aufgabe des Arbeitgebers und muss von diesem
29 getragen werden.

30 Zur Definition und Ausgestaltung von Praxisanleitung entwickelt die
31 Fachbereichsjugend gemeinsam mit anderen betroffenen Gremien des
32 Bundesfachbereiches ein Positionspapier.

33 ver.di setzt sich dafür ein, dass sowohl bereichsbezogene, als auch zentrale

34 Ausbilder*innen in der Ausbildung eingesetzt werden und für ihre Tätigkeit
35 entsprechend freigestellt werden. Dazu gehört auch die Freistellung für die Vor- und
36 Nachbereitung der strukturierten Praxisanleitung, Teilnahme an
37 Besprechungen, Teilnahme an Prüfungen und ähnliches.

- 38 • Das quantitative Verhältnis von praktischer und theoretischer Ausbildung ist
39 berufsspezifisch festzulegen. Hierbei muss die praktische Ausbildung unter den
40 entsprechenden gesetzlich festgelegten Qualitätsstandards überwiegen.
- 41 • Die theoretische Ausbildung ist mit den praktischen Ausbildungsinhalten im
42 Betrieb inhaltlich aufeinander aufbauend abzustimmen. Der Betrieb ist in seiner
43 Ausbildungsverantwortung zu stärken. Die Koordination der Ausbildung liegt beim
44 Betrieb. Dafür ist durch den Betrieb ein Ausbildungsplan zu erstellen. Der
45 Ausbildungsplan muss individuell und detailliert für die Auszubildenden erstellt
46 werden und detailliert – das heißt zeitlich und sachlich gegliedert und mit
47 Kompetenzen hinterlegt sein. Er ist gemäß der Vorgaben in den jeweiligen
48 Ausbildungsgesetzen auszuhändigen.
- 49 • Die für die berufsbildenden Schulen geltenden Standards sollen auch für die
50 Schulen für Gesundheitsberufe gelten. Die Qualifikation von Lehrenden an Schulen
51 für Gesundheitsberufe soll einheitlich geregelt werden. Sie orientiert sich
52 entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein
53 Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen
54 Schulen der Kultusministerkonferenz (KMK). Die entsprechende berufliche
55 Fachrichtung ist an den für die Lehrerbildung zuständigen wissenschaftlichen
56 Hochschulen zu entwickeln und zu etablieren. Eine universitäre wissenschaftliche
57 Ausbildung der Lehrkräfte auf Masterniveau leistet zugleich einen wichtigen
58 Beitrag zur Entwicklung und zum Ausbau der jeweiligen berufsbezogenen
59 Fachwissenschaften. Es braucht eine Besitzstandwahrung für aktuell tätige
60 Lehrkräfte.

61 Darüber hinaus ist eine Fortbildungsverpflichtung für die Lehrenden gesetzlich zu
62 regeln, welche sowohl in Bezug auf das theoretische Wissen, als auch die praktische
63 Tätigkeit im entsprechenden Gesundheitsberuf vollumfänglich durch den Arbeitgeber zu
64 finanzieren ist. Den Lehrenden muss die Teilnahme unter Fortzahlung der Bezüge und
65 Entgelte ermöglicht werden. Lehrkräfte in berufsfachlichen Fächern müssen im Jahr
66 mindestens eine Woche in der Versorgungspraxis analog zu Auszubildenden zusätzlich im
67 Dienstplan eingesetzt werden, um aktuelle Entwicklungen zu begleiten und eine enge
68 Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten. Durch diesen Einsatz in der
69 Versorgungspraxis erlangen die Lehrenden einen unmittelbaren Einblick in die
70 Berufsrealität von Auszubildenden, der über Prüfungssituationen und
71 Praxisbegleitung hinaus geht.

72 Zugleich ist es überfällig, für eine ausreichende Zahl an Lehrkräften (1 : 15) zu
73 sorgen. Es braucht in den Ländern einen Ausbau an Studienplätzen, die gebührenfrei
74 angeboten werden und den notwendigen Qualitätsstandards entsprechen.
75 Freistellungsansprüche für Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen sind
76 zu verankern.

77 Um ein umfassendes Bild der aktuellen Entwicklungen in den Gesundheitsfachberufen zu
78 erhalten, ist eine Berufsfeldanalyse vor den Reformen der Ausbildungen durchzuführen.

79 ver.di fordert, dass der Zugang zu diesen Ausbildungsgängen für alle Schulabschlüsse
80 möglich ist. Eine Vollakademisierung weiterer Gesundheitsberufe lehnt ver.di ab. Wenn
81 der Gesetzgeber sich für eine hochschulische Erstausbildung von
82 Gesundheitsfachberufen entscheidet, fordert ver.di, dass diese als duale Studiengänge
83 angeboten werden, welche nach Berufsbildungsstandards geregelt werden müssen. Eine
84 praxisorientierte Ausbildung kann so am besten gewährleistet werden. Der
85 berufspraktische Teil der Ausbildung ist durch eine vertragliche Bindung der
86 Studierenden an einen Ausbildungsbetrieb zu regeln. Zugleich wird damit eine
87 ausbildungsrechtliche und soziale Absicherung der Studierenden sichergestellt. Der
88 Anspruch der Studierenden auf eine angemessene Vergütung muss für die gesamte Dauer
89 des Studiums gegeben sein. Damit wird die Attraktivität des Studiums gesteigert und
90 ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet. Eine Spaltung der Berufsgruppe
91 ist unbedingt zu vermeiden.

92 Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung ist unbedingt
93 zu gewährleisten. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sollte zum
94 Hochschulzugang, auch über den dritten Bildungsweg berechtigen und bei
95 berufsbezogenen Hochschulstudiengängen eine Anrechnung der in der
96 Ausbildung erworbenen Kompetenzen ermöglichen.

97 Die Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung steigen. Patient*innen und
98 pflegebedürftige Menschen erwarten eine qualitativ hochwertige Versorgung, die sich
99 an ihren individuellen Bedürfnissen ausrichtet. Gleichzeitig setzen die komplexen
100 Anforderungen und die große Verantwortung in den Gesundheitsberufen eine hohe
101 Fachlichkeit voraus. Die Ausbildungen müssen mit ihren Inhalten und ihrem
102 Umfang diesen Anforderungen Rechnung tragen.

103 ver.di spricht sich daher weiterhin grundsätzlich gegen Ausbildungsberufe unterhalb
104 des Niveaus einer dreijährigen Fachausbildung auch im Gesundheitswesen aus. Es gibt
105 unter Versorgungsgesichtspunkten keine überzeugenden Argumente, die dafür sprechen,
106 das Niveau einer dreijährigen Ausbildung zu unterschreiten. Damit lehnen wir die im
107 Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20.

108 Legislaturperiode verankerten Vorhaben für eine bundeseinheitliche Regelung in der
109 Hebammenassistenz, für Rettungssanitäter*innen und der Pflegeassistenz grundsätzlich
110 ab. In der Pflegeassistenz nehmen wir die aktuellen Entwicklungen in den Ländern
111 wahr, die Helfer- und Assistenzbildungen auszubauen und zu stärken. Ungeachtet
112 unserer grundsätzlichen Positionierung setzt sich ver.di für gute Standards für die
113 Auszubildenden wie für alle anderen Auszubildenden im Gesundheitswesen sowie eine
114 generalistisch ausgerichtete Ausbildung ein, die zur Pflege und Betreuung aller
115 Altersstufen qualifiziert, wobei ein Schwerpunkt auf die ambulante und stationäre
116 Langzeitpflege gelegt werden sollte. Die Durchlässigkeit ist unbedingt zu stärken.
117 Dabei sind auch non-formale und informelle Kompetenzen zu berücksichtigen.
118 Die Weiterqualifizierung zur Fachkraft ist systematisch zu fördern.

Antrag F 009: Gute Ausbildung im Gesundheitswesen 2.0

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz C
Status:	Erledigt durch Antrag F 008
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 008
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

1 Aufgrund der Entwicklungen der in der letzten Legislaturperiode des Deutschen
2 Bundestages durchgeführten Reformen der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen
3 und der weiterhin ausstehenden Reformen in vor allem den therapeutischen Berufen,
4 sind unsere Positionen zu schärfen.

5 Folgende Standards sind wie folgt anzupassen:

- 6 • Auszubildende haben das Recht auf eine angemessene Praxisbegleitung und
7 Praxisanleitung. Diese sind gesetzlich zu verankern. Mindestens 30 Prozent der
8 tatsächlichen praktischen Ausbildungszeit müssen in Form von strukturierter und
9 geplanter Praxisanleitung erfolgen. Ebenso wichtig ist es, dass praktische
10 Anleitungssituationen auch im alltäglichen Ablauf erfolgen können. Dafür muss
11 die praktische Ausbildung der Auszubildenden unter ständiger Anleitung und
12 Aufsicht einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals erfolgen. Durch
13 die Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die verantwortlichen Personen
14 dienstplanmäßig entsprechend eingeplant werden und die erforderliche Zeit zur
15 Verfügung steht. Die Verantwortung zur Dokumentation dieser obliegt dem
16 Arbeitgeber. Darüber hinaus ist zusätzliche Praxisanleitung sicherzustellen, die
17 sich am individuellen Bedarf der Auszubildenden orientiert. Die Einhaltung der
18 gesetzlichen Vorgaben muss überprüft und Verstöße der Träger der praktischen
19 Ausbildung gegen ihre Verpflichtungen sanktioniert werden. Eine Orientierung
20 kann hier das HeBammengesetz geben, in dem festgelegt ist, dass im Fall von
21 Rechtsverstößen die zuständige Landesbehörde der betreffenden Einrichtung die
22 Durchführung der Praxiseinsätze untersagen kann.

23 Die Praxisanleitung erfolgt durch Ausbilder*innen (in ihrer Rolle wie bisher
24 Praxisanleiter*innen). Diese verfügen über eine berufspädagogische
25 Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 720 Stunden. Für die Wahrnehmung ihrer
26 Aufgaben sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens einer
27 Arbeitswoche (Vollzeit) jährlich sind die Ausbilder*innen von ihren übrigen
28 Tätigkeiten unter Fortzahlung ihrer Bezüge freizustellen. Die Finanzierung der Fort-
29 und Weiterbildungsmaßnahmen ist Aufgabe des Arbeitgebers und muss von diesem getragen
30 werden.

31 Zur Definition und Ausgestaltung von Praxisanleitung entwickelt die
32 Fachbereichsjugend gemeinsam mit anderen betroffenen Gremien des Bundesfachbereiches
33 ein Positionspapier.

34 ver.di setzt sich dafür ein, dass sowohl bereichsbezogene, als auch zentrale
35 Ausbilder*innen in der Ausbildung eingesetzt werden und für ihre Tätigkeit
36 entsprechend freigestellt werden. Dazu gehört auch die Freistellung für die Vor- und

37 Nachbereitung der strukturierten Praxisanleitung, Teilnahme an Besprechungen,
38 Teilnahme an Prüfungen und ähnliches.

- 39 • Das quantitative Verhältnis von praktischer und theoretischer Ausbildung ist
40 berufsspezifisch festzulegen. Hierbei muss die praktische Ausbildung unter den
41 entsprechenden gesetzlich festgelegten Qualitätsstandards überwiegen.
- 42 • Die theoretische Ausbildung ist mit den praktischen Ausbildungsinhalten im
43 Betrieb inhaltlich aufeinander aufbauend abzustimmen. Der Betrieb ist in seiner
44 Ausbildungsverantwortung zu stärken. Die Koordination der Ausbildung liegt beim
45 Betrieb. Dafür ist durch den Betrieb ein Ausbildungsplan zu erstellen. Der
46 Ausbildungsplan muss individuell und detailliert für die Auszubildenden erstellt
47 werden und detailliert – das heißt zeitlich und sachlich gegliedert und mit
48 Kompetenzen hinterlegt sein. Er ist gemäß der Vorgaben in den jeweiligen
49 Ausbildungsgesetzen auszuhändigen.
- 50 • Die für die berufsbildenden Schulen geltenden Standards sollen auch für die
51 Schulen für Gesundheitsberufe gelten. Die Qualifikation von Lehrenden an Schulen
52 für Gesundheitsberufe soll einheitlich geregelt werden. Sie orientiert sich
53 entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein
54 Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen
55 Schulen der Kultusministerkonferenz (KMK). Die entsprechende berufliche
56 Fachrichtung ist an den für die Lehrerbildung zuständigen wissenschaftlichen
57 Hochschulen zu entwickeln und zu etablieren. Eine universitäre wissenschaftliche
58 Ausbildung der Lehrkräfte auf Masterniveau leistet zugleich einen wichtigen
59 Beitrag zur Entwicklung und zum Ausbau der jeweiligen berufsbezogenen
60 Fachwissenschaften. Es braucht eine Besitzstandswahrung für aktuell tätige
61 Lehrkräfte.

62 Darüber hinaus ist eine Fortbildungsverpflichtung für die Lehrenden gesetzlich zu
63 regeln, welche sowohl in Bezug auf das theoretische Wissen, als auch die praktische
64 Tätigkeit im entsprechenden Gesundheitsberuf vollumfänglich durch den Arbeitgeber zu
65 finanzieren ist. Den Lehrenden muss die Teilnahme unter Fortzahlung der Bezüge und
66 Entgelte ermöglicht werden. Lehrkräfte in berufsfachlichen Fächern müssen im Jahr
67 mind. eine Woche in der Versorgungspraxis analog zu Auszubildenden zusätzlich im
68 Dienstplan eingesetzt werden, um aktuelle Entwicklungen zu begleiten und eine enge
69 Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten. Durch diesen Einsatz in der
70 Versorgungspraxis erlangen die Lehrenden einen unmittelbaren Einblick in die
71 Berufsrealität von Auszubildenden, der über Prüfungssituationen und Praxisbegleitung
72 hinaus geht.

73 Zugleich ist es überfällig, für eine ausreichende Zahl an Lehrkräften (1:15) zu
74 sorgen. Es braucht in den Ländern einen Ausbau an Studienplätzen, die gebührenfrei
75 angeboten werden und den notwendigen Qualitätsstandards entsprechen.
76 Freistellungsansprüche für Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen sind zu
77 verankern.

78 Um ein umfassendes Bild der aktuellen Entwicklungen in den Gesundheitsfachberufen zu
79 erhalten, ist eine Berufsfeldanalyse vor den Reformen der Ausbildungen durchzuführen.
80 Grundsätzlich fordert ver.di, dass der Zugang zu diesen Ausbildungsgängen wie bisher
81 für alle Schulabschlüsse möglich bleiben muss. Eine Vollakademisierung weiterer
82 Gesundheitsberufe lehnt ver.di ab. Wenn der Gesetzgeber sich für eine hochschulische

83 Erstausbildung von Gesundheitsfachberufen entscheidet, fordert ver.di, dass diese
84 zusätzlich als duale Studiengänge angeboten werden, welche nach
85 Berufsbildungsstandards geregelt werden müssen. Eine praxisorientierte Ausbildung
86 kann so am besten gewährleistet werden. Der berufspraktische Teil der Ausbildung ist
87 durch eine vertragliche Bindung der Studierenden an einen Ausbildungsbetrieb zu
88 regeln. Zugleich wird damit eine ausbildungsrechtliche und soziale Absicherung der
89 Studierenden sichergestellt. Der Anspruch der Studierenden auf eine angemessene
90 Vergütung muss für die gesamte Dauer des Studiums gegeben sein. Damit wird die
91 Attraktivität des Studiums gesteigert und ein Beitrag zur Fachkräftesicherung
92 geleistet.

93 Die Anforderungen an die gesundheitliche Versorgung steigen. Patient*innen und
94 pflegebedürftige Menschen erwarten eine qualitativ hochwertige Versorgung, die sich
95 an ihren individuellen Bedürfnissen ausrichtet. Gleichzeitig setzen die komplexen
96 Anforderungen und die große Verantwortung in den Gesundheitsberufen eine hohe
97 Fachlichkeit voraus. Die Ausbildungen müssen mit ihren Inhalten und ihrem Umfang
98 diesen Anforderungen Rechnung tragen.

99 ver.di spricht sich daher weiterhin grundsätzlich gegen Ausbildungsberufe unterhalb
100 des Niveaus einer dreijährigen Fachausbildung auch im Gesundheitswesen aus. Es gibt
101 unter Versorgungsgesichtspunkten keine überzeugenden Argumente, die dafürsprechen,
102 das Niveau einer dreijährigen Ausbildung zu unterschreiten. Damit lehnen wir die im
103 Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20.

104 Legislaturperiode verankerten Vorhaben für eine bundeseinheitliche Regelung in der
105 Hebammenassistenten, für Rettungssanitäter*innen und der Pflegeassistenten grundsätzlich
106 ab. In der Pflegeassistenten nehmen wir die aktuellen Entwicklungen in den Ländern
107 wahr, die Helfer- und Assistenzbildungen auszubauen und zu stärken. Ungeachtet
108 unserer grundsätzlichen Positionierung setzt sich ver.di für gute Standards für die
109 Auszubildenden wie für alle anderen Auszubildenden im Gesundheitswesen sowie eine
110 generalistisch ausgerichtete Ausbildung ein, die zur Pflege und Betreuung aller
111 Altersstufen qualifiziert, wobei ein Schwerpunkt auf die ambulante und stationäre
112 Langzeitpflege gelegt werden sollte. Die Durchlässigkeit ist unbedingt zu stärken.
113 Dabei sind auch non-formale und informelle Kompetenzen zu berücksichtigen. Die
114 Weiterqualifizierung zur Fachkraft ist systematisch zu fördern.

Begründung

Praxisanleitung ist als wichtige Verbindung zwischen Theorie und Praxis ein gemeinsames Anliegen von an der Ausbildung beteiligten Personen. Das primäre Ziel ist es Ausbildung zu verbessern unter Wahrung bzw. Schaffung von guten Arbeitsbedingungen aller Beteiligten. Diese sind essenziell für methodisch wie didaktisch gut konzipierte Praxisanleitung. Die Garant ist für die Erreichung von Ausbildungszielen. Finden Auszubildende und Praxisanleiter*innen Synergien, können sie Forderungen gemeinsam durchsetzen und damit für beide Parteien etwas gewinnen.

Gute Praxisanleitung und eine damit verbundene positive Willkommenskultur sorgt bestenfalls für langfristige Bindung an den Bereich bzw. den Betrieb und eine positive eigene Identifikation mit dem Berufsbild.

Wenn all diese Kriterien gegeben sind, können Praxisanleiter*innen zu Vorbildern werden, die Lust auf den späteren Beruf machen und motivieren sich für das eigene Berufsbild einzusetzen.

Antrag F 010: Mehr Praxisanleitung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Erledigt durch Antrag F 008
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 008
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich politisch für eine Erhöhung der Praxisanleitung in den Berufen im
- 2 Gesundheits- und Sozialwesen ein.
- 3 Mindestens 30 Prozent der berufspraktischen Einsätze sollen durch strukturierte und
- 4 geplante Praxisanleitung erfolgen.

Begründung

Die Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sind für unsere Gesellschaft unersetzlich. Egal ob Pflegefachfrau, Jugend- und Heimerzieher*innen, Medizintechnische-Assistent*innen oder Physiotherapeut*innen all diese Berufe haben eines gemeinsam: eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung ist unabdingbar. Leider ist sie nicht die Regel. Auszubildende werden als billige Arbeitskräfte verheizt, führen Routineaufgaben aus und können so zum Teil essenzielle Ausbildungsziele nicht erreichen. In den Novellierungen der Berufegesetze der letzten Jahre wurde erkannt: durch Praxisanleitung kann die qualitative berufspraktische Ausbildung gesichert werden. Doch steht nicht allen Ausbildungsberufen der gleiche Umfang an Praxisanleitung zu. Hebammen haben 25 Prozent Praxisanleitung, OTA 15 Prozent, Pflegekräfte verschwindend geringe 10 Prozent und Notfallsanitäter*innen und Erzieher*innen haben beispielsweise nicht einmal einen Umfang definiert. Das ist unzureichend und unlogisch! Alle Ausbildungsgänge haben eine hochwertige Ausbildung verdient. Ein Umfang von 30 Prozent Praxisanleitung ist anzustreben. Bei 10 Prozent Praxisanleitung ist nur ein Tag alle zwei Wochen in der berufspraktischen Ausbildung als tatsächliche Ausbildung gesichert, was passiert die restlichen neun Tage der Ausbildung?

Um den Fachkräftemangel im Gesundheits- und Sozialwesen zu stillen, ist eine attraktive Ausbildung notwendig. Je weniger Menschen in ihrem Ausbildungsverhältnis ausgebeutet, sondern ausgebildet werden, desto mehr entwickeln sich positive Multiplikatoren.

Nicht nur muss der Umfang der Praxisanleitung erheblich erhöht werden, auch die Sanktion von Einrichtungen, die Auszubildende nicht ausbilden, muss gesetzlich verankert werden, so wie es im Hebammengesetz schon angelegt ist.

Auszubildende sind unsere Zukunft und keine Lückenfüller*innen für die Schluchten, die die Privatisierung des Gesundheitswesens und jahrelange Fehlpolitik in unsere Einrichtungen gerissen hat.

Antrag F 011: Aufnahme der gewerkschaftlichen Arbeit und die Arbeit der Interessenvertretungen in alle Ausbildungscurricula

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass die gewerkschaftliche Arbeit und die Arbeit der
- 2 Interessenvertretungen in die jeweiligen Ausbildungsrahmenpläne / Curricula aller
- 3 Ausbildungsberufe, allgemeinbildenden sowie weiterführenden Schularten aufgenommen
- 4 werden.

Begründung

Aktuell ist die Vorstellung der gewerkschaftlichen Arbeit und die Arbeit der Interessenvertretung nicht in den Curricula der Pflege- und Heilberufe und in den Ausbildungsrahmenplänen. Dadurch fehlen wichtige Aspekte der Ausbildung in Hinsicht auf gesellschaftlichen Aspekten.

Antrag F 012: Generalisierte Ausbildung - Politischer Bildungsunterricht

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nord
Status:	Angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass bei einer Evaluation bzw. Überarbeitung des
- 2 Curriculums der generalisierten Ausbildung zum „Pflegefachmann / Pflegefachfrau“ das
- 3 Thema „Politische Bildung“ mit einem Stundenanteil von mindestens zehn Schulstunden
- 4 im 2. Ausbildungsjahr unterrichtet werden muss, damit der Einfluss von Politik auf
- 5 ihre Arbeit / ihren Beruf nachvollziehbar wird.

Begründung

Die Pflegeausbildung hat seit Jahrzehnten ein deutliches Defizit: Sie ist gänzlich unpolitisch! Das hat zur Folge, dass Pflegefachkräfte den Einfluss von Politik auf ihre Arbeit / ihren Beruf nicht verstehen. Jedoch in Zeiten eines stark steigenden Fachkräftemangels hat die Politik gegenüber der Pflege deutlich an Einfluss gewonnen. Hierauf müssen die zukünftigen Fachkräfte vorbereitet und geschult werden. Fragestellungen wären zum Beispiel:

- Wie wird meine Arbeit abgerechnet?
- Wie finanziert sich ein Krankenhaus / Pflegeheim / sonstige Pflegeeinrichtung?
- Was gibt es für Träger? Was unterscheidet Sie?
- Wer bestimmt mein Gehalt?
- Was machen Gewerkschaften / Arbeitgeberverbände?
- Welche gibt es im Bereich Gesundheit / Pflege?
- Wie laufen Tarifverhandlungen ab?
- Was kann alles in Tarifverträgen stehen?
- Welche betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?
- Was macht ein*e BR / PR / JAV / SBV?
- Welche Gesetze/Verordnungen haben auf die Pflege Einfluss (zum Beispiel Mindestbesetzung oder Arbeitszeitgesetz)
- vieles mehr

Antrag F 013: Forderung nach bundesweit einheitlichen Qualitäts- und Finanzierungsstandards in Kindertageseinrichtungen

Antragsteller*in:	Landesbezirksfachbereichskonferenz B Niedersachsen/Bremen
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 014, W 059
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di fordert bundesweit einheitliche Qualitätsstandards in Kindertagesstätten, die
- 2 den aktuellen Anforderungen an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung
- 3 entsprechen und somit gleich gute Bedingungen für Kinder sicherstellen und somit mehr
- 4 Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit gewährleisten.
- 5 Zur Verbesserung der Qualitätsstandards hat ver.di konkrete Anforderungen gestellt.
- 6 Hierzu gehören unter anderem die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation,
- 7 ausreichend Ressourcen zur Umsetzung von Inklusion, Sprachförderung, Beratung und
- 8 Begleitung von Familien, Ausbildungsbegleitung von Nachwuchskräften und Vernetzung
- 9 und Arbeiten im sozialen Feld.
- 10 Hierzu muss eine Finanzierung von Seiten des Bundes wie auch der Länder
- 11 sichergestellt werden, die eine dauerhafte Absicherung der Standards und die
- 12 besonderen Herausforderungen / Problemlagen, die in einzelnen Kommunen zu bewältigen
- 13 sind, berücksichtigten.
- 14 ver.di möge sich auf allen Ebenen und in der öffentlichen Diskussion für diese
- 15 Forderung einsetzen.

Begründung

Kindertagesstätten sind in der Regel die erste Stufe des institutionellen Bildungssystems. Sie zu besuchen ist von hoher Bedeutung für den weiteren Bildungsweg und Berufsverlaufes. In den Kindertageseinrichtungen werden die entscheidenden Weichen für gesellschaftliche Teilhabe gestellt. Diese Erkenntnis ist mittlerweile gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und politischer Konsens.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass der Zugang und die Qualitätsstandards (zu) frühkindlicher Bildung davon abhängen, in welcher Region die Menschen leben und die Kinder aufwachsen. Unser Auftrag ist Entwicklung und Förderung, barrierefreier Zugang zu Bildung, Teilhabe an der Gesellschaft und die gewaltfreie Erziehung und Begleitung zu unterstützen.

Die Sicherstellung dieser grundlegenden gesellschaftlichen Aufgabe gehört in die Verantwortung des Bundes. Um allen Kindern gleiche Bedingungen zu garantieren und Einschränkungen auszugleichen, müssen finanzielle Ressourcen dauerhaft in ausreichendem Maß vorhanden sein; Standards entwickelt werden, die den gesellschaftlichen Anforderungen und Bedarfen angepasst sind.

Antrag F 014: Bundesweit einheitliche Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland
Status:	Erledigt durch Antrag F 013
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 013
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di wird sich auf allen Ebenen aktiv dafür einsetzen und den politischen Druck
- 2 aufbauen, um die von der Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe
- 3 erarbeiteten Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage oder hier:
- 4 [https://sozialearbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/kindertageseinrichtungen-horte-](https://sozialearbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/kindertageseinrichtungen-horte-ganztagschule/++co++b7af4204-08dc-11e4-8f33-525400248a66)
- 5 [ganztagschule/++co++b7af4204-08dc-11e4-8f33-525400248a66](https://sozialearbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/kindertageseinrichtungen-horte-ganztagschule/++co++b7af4204-08dc-11e4-8f33-525400248a66)) bundesweit umzusetzen.

Begründung

Eine hohe Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zahlt sich nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Gesellschaft aus, da eine gute frühkindliche Bildung und Erziehung unterschiedliche Startbedingungen und Zukunftschancen wirksam ausgleichen kann. Sie trägt dazu bei Bildungsnachteile abzubauen, Armut zu überwinden und Lebensverläufe wirtschaftlich und sozial zu stabilisieren.

So ist insgesamt zu begrüßen, dass die Politik auf die wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen reagiert und den Ausbau von Kitas und Kindertagespflege gezielt vorangetrieben hat. Nun gilt es, auch die Weiterentwicklung der Qualität in der öffentlichen Diskussion und der Politik voranzutreiben. Nur so kann dem Grundsatz entsprochen werden, dass jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Für die dringend erforderliche Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung braucht es eine große politische Anstrengung sowie erhebliche Mehrausgaben, für die Bund, Länder und Kommunen gemeinsame Verantwortung tragen. Es braucht aber auch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern, Gewerkschaften, Verbänden und Elternvertreter*innen, die den Prozess begleiten.

Antrag F 015: Ausbildungsoffensive in der frühkindlichen Bildung - jetzt starten

Antragsteller*in:	Landesbezirksfachbereichskonferenz B Niedersachsen/Bremen
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	W 062
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich für eine bundesweite Ausbildungsoffensive in der frühkindlichen
- 2 Bildung ein.
- 3 Daher fordern wir eine bezahlte Ausbildung unter Beibehaltung des
- 4 Qualifikationsniveaus sowie eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten.

Begründung

Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung werden von vielen Familien gerne genutzt und die Betreuungsumfangswünsche sowie der Anteil und Anzahl der Kinder, die die Einrichtung besuchen, nehmen ständig zu. Die von den Fachkräften zu bearbeitenden Themenfelder werden fortlaufend umfangreicher. Verstärkte Themen der letzten Jahre sind zum Beispiel die Umsetzung von Inklusion, die Sprachförderung, die Ausbildung von Nachwuchskräften, sowie die umfassende Beratung und Begleitung von Familien.

Bundesweit fehlen Fachkräfte, dies führt laut ver.di-Kita-Personalcheck dazu, dass aktuell in jeder Kita (Kindertagesstätte) eins bis zwei Stellen nicht besetzt sind und geplante Aktivitäten nicht stattfinden können. Die Fachkräfte sind daher ständig am Limit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026, notwendige Qualitätsverbesserungen, der demografische Wandel der Beschäftigten und die gestiegene Geburtenrate noch nicht erfasst wurden. Es bedarf daher einer konzertierten Ausbildungsoffensive von Bund, Ländern und Kommunen.

Daher fordern wir eine bezahlte Ausbildung unter Beibehaltung des Qualifikationsniveaus sowie eine Steigerung der Ausbildungskapazitäten.

Nach Zahlen des statistischsten Bundesamtes hat sich die Zahl der in Kindertageseinrichtung tätigen Personen von 512.923 in 2011 auf 818.301 [Zahl des Monats | Fachkräftebarometer \(fachkraeftebarometer.de\)](#) in 2021 gesteigert. Das Überschreiten der Millionengrenze im Arbeitsfeld lässt nicht mehr lange auf sich warten und wird von allen Fachleuten und Wissenschaftler*innen prognostiziert. Land auf Land ab sind schon heute fehlende Fachkräfte ein riesengroßes Hemmnis bei der Eröffnung neuer Einrichtungen. Die Beschneidung von Angebotsumfängen ist zur täglichen Realität geworden. Diese ist sowohl aus Sicht der Beschäftigten wie auch der Kundenperspektive eine zunehmende Zumutung und ein großes Konfliktfeld.

Wir fordern ver.di auf, sich auf allen Ebenen für ein ausreichend ausfinanziertes Sonderprogramm einzusetzen und ein solches einzufordern.

Antrag F 016: Stärker werden im schulischen Ganztag

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz C
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 017
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

1 ver.di initiiert einen breit angelegten Diskussionsprozess und setzt sich öffentlich
2 für gute qualitative Mindeststandards im schulischen Ganztag ein, an die sich alle
3 Beteiligten verbindlich halten müssen. Schulischer Ganztag steht für wertvolle
4 Pädagogik und nicht Aufbewahrung. Das Personal leistet einen immens wichtigen Beitrag
5 bei der Entwicklung unserer Kinder. Die Finanzierung ist dementsprechend abzusichern.
6 Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung ab 2026 bedarf es
7 dringend einer breiten Initiative für mehr Qualität und gegen prekäre
8 Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im schulischen Ganztag. Dazu muss ver.di im
9 schulischen Ganztag an Stärke gewinnen. Deshalb ergreift ver.di geeignete Maßnahmen
10 (wie zum Beispiel die Entwicklung von Ansprache-Materialien), um ihre Sichtbarkeit im
11 schulischen Ganztag zu erhöhen.

12 Dafür macht sich ver.di stark:

- 13 • Vergabe nur an Träger, die tarifiert sind und über eine betriebliche
14 Interessenvertretung verfügen oder deren Gründung unterstützen, um Mitbestimmung
15 zu garantieren und Tariffucht zu verhindern;
- 16 • feste Mindeststandards durch ein Gesetz für einen guten schulischen Ganztag;
- 17 • Einsatz von pädagogischen Fachkräften im schulischen Ganztag;
- 18 • Qualifizierungsangebote für Beschäftigte, die ohne entsprechende Ausbildung im
19 schulischen Ganztag arbeiten;
- 20 • eine verbindliche Personalbemessung;
- 21 • zusätzliches, qualifiziertes Personal für Kinder mit Behinderung;
- 22 • Abschaffung prekärer Arbeitsverhältnisse wie sachgrundlose Befristung,
23 unfreiwillige Teilzeit, Minijobs und andere;
- 24 • angemessene Fachberatung und Fortbildung;
- 25 • pädagogisch angemessene Mindeststandards für Räume;
- 26 • Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII;
- 27 • kein Einsatz der Beschäftigten im schulischen Ganztag als
28 Vertretungslehrer*innen;
- 29 • der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Umsetzung des Rechtsanspruches in
30 den Bundesländern.

Begründung

Eine Arbeitsgruppe der Kasseler Konferenz hat sich mit dem Thema des ganztags an Grundschulen beschäftigt. Die Landschaft der Ganztagsangebote in der Bundesrepublik Deutschland ist sehr vielfältig. Diese „Vielfalt“ kann mit Fug und Recht auch als Beliebigkeit betitelt werden. Das darf kein Dauerzustand werden. Am 1. August 2026 tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Kraft, weshalb schon jetzt der schulische Ganztags massiv ausgebaut wird und in naher Zukunft weitere zehntausende Beschäftigte benötigt werden. Auch deshalb ist es jetzt Zeit zu handeln.

Die Angebote im ganztags sind aufgrund des Föderalismusprinzips unterschiedlich. Durch den Bund sind nur die Mindeststandards des Rechtsanspruches (Alter der Kinder, Stundenumfang, Öffnungstage) geregelt. Die Qualität des pädagogischen Angebotes und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten unterliegen den Aushandlungsprozessen in den Ländern. Aber auch innerhalb der Länder, Städte und Regionen finden sich zahlreiche unterschiedliche Modelle. Die Angebote, wie zum Beispiel offener oder gebundener Ganztags werden unterschiedlich interpretiert. In Kooperation mit kommunalen und freien Trägern, bis hin zu Vereinen und Verbänden aus Kultur und Sport werden Angebote vor Ort gestaltet. Demzufolge differieren die Anforderungen zum Beispiel an Personal und Räume je nach Finanzierungsbereitschaft des jeweiligen Landes und der Kommune und den Interessen der Kooperationspartner. Zudem ist die Bereitschaft der einzelnen Schulen, ganztags gemeinsam und gut zu gestalten, ein wichtiger Faktor, aber nicht selbstverständlich.

Um den pädagogischen Ansprüchen und den Ansprüchen an Gute Arbeit gerecht zu werden, ist es daher notwendig, verbindlich gesetzliche Standards zu schaffen, die insbesondere den Einsatz von Fachkräften regeln. Zudem muss ver.di im Ganztags an Stärke gewinnen, um die Sichtbarkeit dieses wichtigen Arbeitsfeldes zu erhöhen und betrieblich und tariflich Regelungen im Interesse der Beschäftigten umsetzen zu können.

Antrag F 017: Ganzttag muss Schwerpunkt der nächsten Jahre in ver.di werden

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz B
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 016
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag F 016
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di initiiert einen breit angelegten Diskussions-Prozess und positioniert sich zum
- 2 Thema schulischer Ganzttag.
- 3 Standards für die Qualität im Ganzttag werden definiert.
- 4 Zudem ruft ver.di eine Kampagne ins Leben, die sich auf Landes- und Bundesebene dafür
- 5 einsetzt, einheitliche, gesetzliche Rahmenbedingungen für mehr Qualität und eine
- 6 Verbesserung der Arbeitsbedingungen und ausschließlichen Einsatz von Fachkräften und
- 7 deren Bezahlung nach dem Tarifvertrag zu schaffen.

Begründung

Eine Arbeitsgruppe der Kasseler Konferenz hat sich mit dem Thema der Ganzttagsschulen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Es braucht keine langen Diskussionen, um hier und jetzt festhalten zu können, dass die Landschaft der Ganzttagsangebote in der Bundesrepublik Deutschland sehr vielfältig ist. Diese „Vielfalt“ kann mit Fug und Recht auch als „Beliebigkeit“ betitelt werden. Das kann und sollte unserer Meinung nach kein Dauerzustand werden.

Die Angebote im Ganzttag sind nicht nur unterschiedlich nach Bundesländern, was im Blick auf das Föderalismusprinzip noch nachvollziehbar wäre. Auch innerhalb der Länder, Städte und Regionen finden sich zahlreiche unterschiedliche Modelle. Die Angebote, wie zum Beispiel offener oder gebundener Ganzttag werden sehr unterschiedlich gedacht und gelebt. In Kooperation mit kommunalen, freien oder kirchlichen Einrichtungen und Trägern, bis hin zu Vereinen und Verbänden aus Kultur und Sport werden Angebote vor Ort gestaltet. Demzufolge differieren die Anforderungen, zum Beispiel an Personal und Räume je nach Kooperationspartner. Zudem ist die Bereitschaft der einzelnen Schulen, Ganzttag gemeinsam und gut zu gestalten ein wichtiger Faktor, aber nicht selbstverständlich.

Wir als Profis aus dem Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste sind es gewohnt, dass in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach gesetzlichen Grundlagen und Standards gearbeitet wird und können daher nicht nachvollziehen, dass dies im Rahmen der schulischen Betreuung bisher nicht geregelt wurde.

Dieser unregelmäßige Zustand führt dazu, dass für die Beschäftigten in den Ganzttagsschulen prekäre Rahmen- und Arbeitsbedingungen vorherrschen.

Ungeregelt sind:

- Fachkräftebedarf und -quote (ausschließlicher Einsatz von pädagogischen Fachkräften);
- Personalbemessung, Betreuungsschlüssel analog zu Kitas;
- Raumgrößen, Raumanforderungen (zum Beispiel 4 qm/Kind im Gruppenraum, Ruhe- und Bewegungsräume, Außengelände, Personalräume);

- Qualität;
- Finanzierung;
- Arbeitszeitregelungen, Tätigkeitsbeschreibungen;
- Weisungsbefugnisse;
- Gesundheitsschutz (zum Beispiel Schallschutz);
- Vorbereitungszeit;
- Anspruch auf Fort- und Weiterbildungen und Supervision;
- Fachberatung.

Wir sind der Meinung, dass jetzt im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Grundschulalter ab 2025/26 gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für die Rahmenbedingungen im schulischen Ganztage formuliert werden müssen.

Das Ziel von ver.di, die Frage der Eingruppierung der Leitungen im Ganztage noch vor 2026 zu behandeln ist nur dann möglich, wenn auch die Rahmenbedingungen im Ganztage bundeseinheitlich gesetzlich im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt werden.

Wir fordern:

- Einsatz von pädagogischen Fachkräften im schulischen Ganztage, bezahlt nach TVöD;
- angemessene räumliche Bedingungen für die pädagogischen Fachkräfte;
- räumliche Mindeststandards;
- Betriebserlaubnis;
- fachliche Begleitung;
- angemessene Arbeitszeitmodelle.

Antrag F 018: Wohnheime mit Eltern-Kind-Zimmer für Auszubildende und Studierende

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nord
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich für mehr Wohnheimplätze für in Ausbildung oder Studium befindliche
- 2 Eltern ein. Die Studierendenwerke in der Bundesrepublik Deutschland und Träger*innen
- 3 von Auszubildenden-Wohnheimen, insbesondere an Landesberufs(fach)schulen, müssen
- 4 diese Bedürfnisse in den Planungen von Neu- und Umbauten stärker berücksichtigen
- 5 Weiterhin muss ver.di auch die politischen Akteur*innen dahin beeinflussen, dass
- 6 Förderungsmöglichkeiten für Ausbildung / Studium mit Kind ausgebaut bzw. eingeführt
- 7 werden.

Begründung

Gerade durch eine immer angespanntere Wohnraumsituation mit explodierenden Grundversorgungskosten kommen Wohnheimplätzen in Ballungsgebieten eine enorme soziale Bedeutung zu. Für Eltern mit minimalen Einkommen, wie Studierende und Auszubildende, sind diese Rahmenbedingungen existenzbedrohend.

Der Druck ausreichend Geld zu verdienen, öffnet Türen für ausbeuterische Arbeitsbedingungen und verschließt diese zu höheren Qualifikationen und gesellschaftlicher Teilhabe. Geschützte Wohnraumoptionen und finanzielle Förderung können einen Teil dazu beitragen, den Kinderwunsch nicht in utopische Ferne verschwinden zu lassen.

Antrag F 019: Förderung von Azubiwerken

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Bayern
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich aktiv für Azubiwerke in Städten und deren Umland ein, wodurch für
- 2 Auszubildende, Studierende an Fachhochschulen und Schüler*innen an Fachschulen eine
- 3 Kombination aus günstigem Wohnraum sowie ein breites, effektives Beratungs- und
- 4 Vernetzungsangebot geschaffen werden kann.

Begründung

Grundlage einer möglichen Förderung eines Azubiwerks ist eine gemeinnützige Stiftung, mit breiter Vertretung von demokratischen Beteiligungen und betrieblichen Akteur*innen des Ausbildungsmarktes.

Die Idee eines Azubiwerks folgt dem Ansatz der bereits lange etablierten Studierendenwerke. Sozialwerke wollen Rahmenbedingungen des Studiums/ der Ausbildung verbessern und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Angebote für Studierende/ Auszubildende bündeln.

Junge Menschen in einer beruflichen Ausbildung besitzen kaum die Möglichkeit auf eine gute räumliche Anbindung an ihre Ausbildungsstätte, weil die Wohnungsknappheit und die damit verbundenen steigenden Wohnkosten weiter zunehmen. Folglich sind Auszubildende aufgrund ihrer geringen Einkünfte und ihres Alters im Vergleich zu Studenten, die zusätzlich über bereits vorhandene Studierendenwerke verfügen, auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt.

Das steht in starkem Kontrast zur geforderten Mobilität am Arbeitsmarkt. Gerade im Blick auf den Fachkräftemangel müssen Angebote geschaffen werden, die mehr Flexibilität auf dem Ausbildungsmarkt ermöglichen.

Eine Einrichtung eines Sozialwerkes für Auszubildende in der dualen Berufsausbildung sowie Schüler*innen an Fachschulen ermöglicht neben räumlicher Nähe auch eine rasche Integration an ein neues Wohn- und Arbeitsumfeld. Die Förderung von Struktur und Stabilität kommt dabei auch dem Ausbildungserfolg zugute.

Ziel des Azubiwerks soll auch ein breites Beratungs- und Vernetzungsangebot in Form von Berufsausbildungsbeihilfen, Themengruppen, Sport- und Spielveranstaltungen für Auszubildende sein.

Die Realisierbarkeit dieses Antrages bestätigt sich bereits durch die Stiftung Azubiwerk in Hamburg und zukünftig auch als folgendes Beispiel in München. Auch wenn es sich hierbei um Großstädte handelt, eignet sich ein Azubiwerk als steigender Attraktivitätsfaktor, um gegen den deutlichen Rückgang der Zahlen von Auszubildenden in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren vorzugehen.

(Beispielsweise blieben in Unterfranken zum Ausbildungsstart 1. September 2021 rund 1.100 Azubistellen unbesetzt.)

Antrag F 020: Gesetzliche Freistellung für Hochschulgremien

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass in den Hochschulgesetzen Freistellungsmöglichkeiten
- 2 für die Teilnahme an Mitbestimmungsgremien der Hochschulen und Universitäten
- 3 verankert werden.

Begründung

Die Mitbestimmung an Hochschulen stellt einen integralen Teil einer gesamtheitlichen Mitbestimmung dar. Analog zur betrieblichen Interessensvertretung bereiten Studierendenvertretungen Absolvent*innen auf eine mitbestimmte Arbeitswelt vor und ebnen den Weg für gewerkschaftliche Anbindung. Die rechtlichen Hintergründe sind dabei allerdings ausbaufähig. Es fehlt an Freistellungsmöglichkeiten, um die Aufgaben der Gremien auch während eigentlicher Arbeitszeit wahrzunehmen. Insbesondere Berufstätige und dual Studierende werden dadurch in ihren Möglichkeiten eingeschränkt und die Wahrnehmung von Mandaten wird erschwert. Daher bedarf es einer Verankerung von Freistellungsmöglichkeiten in den Hochschulgesetzen.

Antrag F 021: Hans-Böckler-Stiftung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 022
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 ver.di setzt sich als Gesamtorganisation in Zusammenarbeit mit dem Deutschen
- 2 Gewerkschaftsbund über die entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf die
- 3 Hans-Böckler-Stiftung (HBS) dafür ein, dass eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- 4 für ein Stipendium bei der HBS für die Auswahl maßgeblich ist. Im Mitbestimmungs-,
- 5 Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB muss sich bei der Auswahl der
- 6 Stipendiat*innen niederschlagen, dass zumindest ein gewerkschaftliches
- 7 Grundverständnis bei den Stipendiat*innen vorhanden ist.

Begründung

Aktuell sind in der HBS viele Stipendiat*innen keine Gewerkschaftsmitglieder. Auch bei gewerkschaftlichen Themen fallen immer wieder Aussagen, dass Gewerkschaftsmitgliedschaft nicht notwendig wäre oder versucht würde, den Stipendiat*innen eine Mitgliedschaft zu verkaufen. Es sei gar nicht weiter schlimm, nicht Gewerkschaftsmitglied zu sein. Diese Positionen erschweren die gewerkschaftliche Arbeit innerhalb der Hans-Böckler-Stiftung sehr, da bei den Stipendiat*innen initial schon eine entsprechend ablehnende Haltung erzeugt wird. In der praktischen Arbeit in Stipendiat*innengruppen fällt immer wieder auf, dass gewerkschaftliche Themen schwierig zu behandeln sind und auf wenig Interesse stoßen.

Für eine Stiftung, die sich gewerkschaftsnah nennt, kann nicht der Anspruch sein, dass Gewerkschafter*innen bei gleicher persönlicher Eignung abgelehnt werden.

Die Finanzierung von Stipendien mag aus zweckgebundenen Mitteln des Bundesministerium für Bildung und Forschung geschehen, die restliche Organisation wird jedoch überwiegend aus Gewerkschaftsgeldern (unter anderem Aufsichtsratsantien) bezahlt. Die politische Ausrichtung der Hans-Böckler-Stiftung ist gemäß der Satzung der Mitbestimmung verpflichtet und eindeutig gewerkschaftlich, das muss sich auch in der Auswahl der Stipendiat*innen besser abbilden. Daher ist es notwendig, über die bestehenden Möglichkeiten Einfluss auf das Aufnahmeverfahren zu nehmen und eine gewerkschaftliche Positionierung wieder als maßgeblich zu verankern.

Antrag F 022: Hans-Böckler-Stiftung

Antragsteller*in:	Bundesjugendkonferenz
Status:	Erledigt durch Antrag F 021
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 021
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Allgemein
Antragsblock:	SG F - USG F.1 Allgemein - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich als Gesamtorganisation in Zusammenarbeit mit dem DGB über die
- 2 entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme in der Hans-Böckler-Stiftung (HBS)
- 3 dafür ein, eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft für ein Stipendium bei der HBS
- 4 wieder als maßgeblich zu gestalten. Im Mitbestimmungs-, Forschungs- und
- 5 Studienförderungswerk des DGB muss sich auch in der Auswahl der Stipendiat*innen
- 6 niederschlagen, dass zumindest ein gewerkschaftliches Grundverständnis vorhanden ist.

Begründung

Aktuell sind in der HBS viele Stipendiat*innen keine Gewerkschaftsmitglieder. Auch bei gewerkschaftlichen Themen fallen immer wieder Aussagen, dass Gewerkschaftsmitgliedschaft nicht notwendig wäre oder versucht würde, den Stipendiat*innen eine Mitgliedschaft zu verkaufen. Es sei gar nicht weiter schlimm, nicht Gewerkschaftsmitglied zu sein. Diese Positionen erschweren die gewerkschaftliche Arbeit innerhalb der Hans-Böckler-Stiftung sehr, da bei den Stipendiat*innen initial schon eine entsprechend ablehnende Haltung erzeugt wird. In der praktischen Arbeit in Stipendiat*innengruppen fällt immer wieder auf, dass gewerkschaftliche Themen schwierig zu behandeln sind und auf wenig Interesse stoßen.

Für eine Stiftung, die sich gewerkschaftsnah nennt, kann nicht der Anspruch sein, dass Gewerkschafter*innen bei gleicher persönlicher Eignung abgelehnt werden.

Die Finanzierung von Stipendien mag aus zweckgebundenen Mitteln des Bundesministerium für Bildung und Forschung geschehen, die restliche Organisation wird jedoch überwiegend aus Gewerkschaftsgeldern (unter anderem Aufsichtsratsantien) bezahlt. Die politische Ausrichtung der Hans-Böckler-Stiftung ist gemäß der Satzung der Mitbestimmung verpflichtet und eindeutig gewerkschaftlich, das muss sich auch in der Auswahl der Stipendiat*innen besser abbilden. Daher ist es notwendig, über die bestehenden Möglichkeiten Einfluss auf das Aufnahmeverfahren zu nehmen und eine gewerkschaftliche Positionierung wieder als maßgeblich zu verankern.

Antrag F 023: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) reformieren

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz C
Status:	Angenommen mit Änderungen und in geänderter Fassung durch Änderungsantrag F 023 -Ä001
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme mit Änderungen und in geänderter Fassung durch Änderungsantrag F 023 -Ä001
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 024, F 027, F 028
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Einzelabstimmung

- 1 ver.di unterstützt die Forderungen aus dem Bündnis "50 Jahre BAföG - (k)ein Grund zu
2 feiern!". Wir fordern:
- 3 • Rückkehr zum Vollzuschuss:
4 Der Verschuldungszwang ist einer der Hauptgründe, kein BAföG zu beantragen oder
5 erst gar kein Studium aufzunehmen.
 - 6 • Wiedereinführung des allgemeinen Schüler*innen-BAföGs ab Klasse 10 ohne
7 Sonderbedingungen:
8 Um allen Schüler*innen den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung
9 grundsätzlich zu ermöglichen, müssen auch alle Schüler*innen grundsätzlich
10 förderfähig werden. Selbstverständlich auch die Mehrheit, die noch bei ihren
11 Eltern wohnt. Denn: Bildungsungleichheiten verschärfen sich bereits in der
12 Schule und im Übergang von der Schule zur Hochschule.
 - 13 • Anpassung der Fördersätze an die Realität:
14 Der BAföG-Höchstsatz liegt weit unter dem tatsächlichen Bedarf. Geldsorgen
15 stehen erfolgreicher Bildung im Weg. die Sätze müssen deshalb sofort massiv
16 angehoben werden und automatisch alle zwei Jahre angepasst werden.
 - 17 • Flexible und realistische Wohnkostenübernahme:
18 Mieten sind nicht überall gleich. Um regionale Unterschiede abbilden zu können,
19 sprechen wir uns für eine Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten für
20 Auszubildende mit eigenem Haushalt aus, unabhängig des Wohngeldgesetzes und den
21 Berufsausbildungsbeihilfen.
 - 22 • Klare Perspektive zur familienunabhängigen Förderung:
23 Das aktuelle BAföG baut auf einem veralteten Familienbild auf. Wessen Familie
24 die eigene Ausbildung nicht unterstützen will oder kann, obwohl sie es nach
25 BAföG rechtlich müsste, hat keine Chance auf Förderung. Der einzige Weg, der
26 aktuell bleibt: die eigenen Eltern verklagen. BAföG muss elternunabhängig sein.
27 Wir plädieren für eine Schul-, Studien- und Ausbildungsfinanzierung, die
28 Betroffene ohne Umwege fördert und ihnen als Individuen zur Selbstständigkeit
29 verhilft.
 - 30 • Erhöhung der (Eltern-)Freibeträge:
31 Durch zu niedrige Elternfreibeträge erreicht das BAföG Menschen aus den unteren
32 und mittleren Mittelstandsschichten nicht, die es dringend nötig hätten. Bis das

33 System familienunabhängig aufgestellt ist, müssen die Elternfreibeträge massiv
34 und im Verhältnis zu Mittelstandseinkommen erhöht werden, um die Förderquote
35 wieder deutlich anzuheben. Gleiches gilt für bereits Erspartes. Für Personen,
36 die bereits eine Ausbildung gemacht haben, sind die bestehenden Freibeträge in
37 der Regel zu gering, weshalb eine Angleichung an das reformierte
38 Bürger*innengeld angestrebt wird.

39 • Unabhängigkeit vom Aufenthaltsstatus:

40 Wer in der Bundesrepublik Deutschland lernt, muss auch gefördert werden können.
41 BAföG muss deshalb für alle zugänglich sein. Egal, was auf ihrem Pass steht.

42 • Altersunabhängigkeit:

43 Wer studiert hat wenig Zeit, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Egal in
44 welchem Alter. Die Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren muss deshalb fallen. So
45 ermöglichen wir selbstbestimmte Entscheidungen über den eigenen Bildungsweg, zu
46 jeder Zeit. Lebenslanges Lernen darf keine Floskel bleiben.

47 • Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Abschaffung der Leistungsnachweise:

48 Der Anteil der Hochschulabschlüsse in Regelstudienzeit plus zwei Semester lag
49 2016 bei rund 79 Prozent (Statistische Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick
50 2018). Deshalb sollte die Förderungshöchstdauer im BAföG pauschal um zwei
51 Semester erhöht werden.

52

53 Die Definition von Engagement, welches die Förderungshöchstdauer verlängert,
54 wird weiter gefasst. Im § 15 (3) 3 ist zu verankern, dass BAföG auf Antrag über
55 die Förderungshöchstdauer hinaus auch geleistet werden kann, für nachweisliches
56 Engagement in den Förderwerken der Begabtenförderung sowie in einem der
57 anerkannten Jugendverbände sowie für die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen
58 Gremien betrieblicher Interessensvertretung, in der kommunalen Selbstverwaltung,
59 der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Sozialversicherungen.

60

61 Auszubildende / Studierende mit Pflegeaufgaben sollen bei Vorliegen eines
62 anerkannten Pflegegrades eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im BAföG
63 gleichgestellt werden mit Menschen mit Behinderungen, denn auch sie brauchen
64 mehr Zeit. Ebenso Auszubildende / Studierende mit Kindern im eigenen Haushalt,
65 für deren Betreuung sie verantwortlich sind.

66 • Digital- & Lernmaterialpauschale:

Zusätzlich zur Förderung braucht es eine bedarfsgerechte Pauschale für
elektronische Geräte, Literatur etc.

Antrag F 023 -Ä001: Änderungsantrag zu F 023

Änderungsantrag zu F 023

Antragsteller*in:	Ämilie-Louis Köcher
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 023
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Einzelabstimmung

Zeile 17 - 21

- 17 • ~~Flexibler und realistischer Wohnkostenzuschuss:~~ Flexible und realistische Wohnkostenübernahme:
18 Mieten sind nicht überall gleich. Um regionale Unterschiede abbilden zu können,
19 sprechen wir uns für eine Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten für
20 Auszubildende mit eigenem Haushalt ~~entsprechend der regionalen Obergrenzen nach-~~
21 ~~Wohngeldgesetz~~ aus, unabhängig des Wohngeldgesetzes und den Berufsausbildungsbeihilfen.

Antrag F 024: BAB / BaföG müssen existenzsichernd sein

Antragsteller*in:	Bundeserwerbslosenkonferenz
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 023
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag F 023
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 025, F 026
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich beim Gesetzgeber dafür ein, dass die Geldleistungen der
- 2 Ausbildungsförderung – die Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) und das BaföG
- 3 (Bundesausbildungsförderungsgesetz) – existenzsichernd ausgestaltet und erhöht
- 4 werden, sodass ein Bezug von Grundsicherungsleistungen überflüssig wird.

Begründung

Im Jahresdurchschnitt 2017 bezogen 410.000 Schüler*innen (ohne Schulkinder unter 15 Jahren), Auszubildende und Studierende Hartz IV (SGB-II-Leistungen). Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind für sich genommen nicht in allen Fallkonstellationen – gemessen am Hartz-IV-Niveau – ausreichend, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Antrag F 025: BAB / BAföG - Die Geldleistungen der Ausbildungsförderung – die Bundesausbildungsbeihilfe und das BAföG – müssen existenzsichernd ausgestaltet und erhöht werden, sodass ein Bezug von Grundsicherungsleistungen überflüssig wird

Antragsteller*in:	Bezirkskonferenz Weser-Ems
Status:	Erledigt durch Antrag F 024
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 024
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich beim Gesetzgeber dafür ein, dass die Leistungen bei der
- 2 Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) so
- 3 ausgestaltet werden, dass sie über dem Niveau von Hartz IV liegen.

Begründung

Im Jahresdurchschnitt 2017 bezogen 410.000 Schüler*innen (ohne Schulkinder unter 15 Jahren), Auszubildende und Studierende Hartz IV (SGB-II-Leistungen). Die Leistungen der Ausbildungsförderung sind für sich genommen nicht in allen Fallkonstellationen – gemessen am Hartz-IV-Niveau – ausreichend, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Antrag F 026: BAföG-Mindestausbildungsvergütung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland
Status:	Erledigt durch Antrag F 024
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 024
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich für einen BAföG-Satz (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und eine
- 2 Mindestausbildungsvergütung ein, die sich an der Armutsgrenze orientieren.

Begründung

Bei der momentanen steigenden Inflation helfen Erhöhungen um kleinere Geldbeträge nicht. Die Beiträge erhöhen sich nicht inflationsgemäß, was die Studierenden und Auszubildenden in finanzielle Misslagen bringt. Die Erhöhung des Mindestlohnes war ein erster richtiger Schritt, um die Armut einzugrenzen und an die Krisen an unserer Zeit anzupassen. Doch sind 620,-- Euro Ausbildungsvergütung im ersten Jahr zu wenig. Genau wie ein BAföG-Höchstsatz von 812,-- Euro bei einer Person unter 25 Jahren, die nicht zu Hause lebt, zu wenig sind.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat in seinem Armutsbericht 2021 festgelegt, dass ein Single-Haushalt, der unter 1.126,-- Euro im Monat Netto-Einkommen hat, als arm zählt. An diesen Grenzen muss sich auch die Ausbildungsbranche orientieren sowie die BAföG-Beträge, nur so kann ein vollwertiges Leben geführt werden, wenn das Mindestmaß erfüllt ist.

Antrag F 027: BAföG-Reform

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 023
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag F 023
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Erhalt von
- 2 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erheblich erleichtert
- 3 werden.
- 4 Über die Forderung einer BAföG-Reform hinaus, sollte ver.di das Thema
- 5 Bildungsgerechtigkeit dahingehend diskutieren, wie der menschenrechtlich formulierte
- 6 Anspruch der Unentgeltlichkeit des Studiums durchzusetzen ist.

Begründung

Der Anteil an Studierenden, die durch das BAföG gefördert werden, ist gemessen an der insgesamt steigenden Zahl von Studierenden massiv rückläufig. Laut statistischem Bundesamt erhielten unter 12 Prozent aller Studierenden im Jahr 2019 eine Förderung durch BAföG. Zum Vergleich: 1973 waren es 47 Prozent. Diese Entwicklung legt nahe, dass Bildungsaufsteiger*innen in zunehmenden Maße darauf angewiesen sind, durch ihr familiäres Netzwerk unterstützt zu werden oder ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit selbst zu finanzieren.

Der Zugang zu Bildung ist demnach nicht allen Menschen gleichermaßen gewährt, sondern verteilt sich insbesondere auf Grundlage von Einkommensverhältnissen. Die Bundesrepublik Deutschland erkennt durch §13 II c) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an, dass „der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.“

Die gegebene Situation stellt somit aus menschenrechtlicher Sicht einen Bruch mit internationalen Verpflichtungen dar. Für das demokratische Gemeinwesen und insbesondere aus gewerkschaftspolitischer Sicht ist dies besonders brisant, da der gerechte, diskriminierungsfreie Zugang zu Bildung im Sinne eines Empowerment Rights zur Wahrnehmung von Selbstbestimmungsrechten, zur wahrhaft partizipativen Gestaltung einer gerechten sowie solidarischen Gesellschaft und zur Durchsetzung von Arbeitnehmer*inneninteressen notwendig ist. Bildung ist insofern als fundamentaler Schlüssel zur persönlichen und sozialen Entwicklung anzusehen.

Ein niedrighschwelliger Zugang zu staatlich finanzierter Bildung ist deshalb von höchstem gewerkschaftlichem und demokratischem Interesse.

Antrag F 028: Wohngeld unabhängig von der Ausbildungsvergütung und Elternhaus

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nordrhein-Westfalen
Status:	Erledigt durch Antrag F 023
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 023
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di engagiert sich beim Bund für eine Gesetzesänderung, die jeder*m Auszubildenden
- 2 unabhängig von der Ausbildungsvergütung und dem Einkommen des Elternhauses
- 3 Wohngeldanspruch garantiert.

Begründung

Wohnen ist ein Menschenrecht. Sich wohnen leisten zu können wird aber für viele Menschen immer schwieriger. Gerade in der Ausbildung stellt sich die Suche nach bezahlbarem Wohnraum als nahezu utopisch da, ob in Ballungsgebieten oder darüber hinaus. Nicht mehr bei den Eltern zu wohnen ist kein Luxusbedürfnis, sondern ist für viele Auszubildende die einzige Option und das aus den verschiedensten Gründen, sei es der Ausbildungsort, ein schlechtes Familienverhältnis oder auch das Aufwachsen ohne Eltern. Bereits jetzt haben viel Auszubildende daher schon Anspruch auf Wohngeld, einige überschreiten jedoch nur marginal die Einkommensgrenzen und verlieren daher auf jeglichen Anspruch und wohnen wird dadurch zu einem unbezahlbaren Erlebnis. Eine Situation, durch die sich bereits Auszubildende verschuldet, gesundheitlich, aber auch sozial einschränken mussten. Ein Umstand der so nicht tragbar sein kann. Aus diesem Grund muss, dem mit einer Gesetzesänderung welche das Wohngeld für alle Auszubildenden garantiert Einhalt geboten werden.

Antrag F 029: Freier Zugang zu Bildung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt das Thema Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung für Kinder und
- 2 Jugendliche auf die aktuelle politische Agenda.
- 3 ver.di setzt sich dafür ein, dass der Zugang zu Bildung jeglicher Art allen Kindern
- 4 und Jugendlichen gleichermaßen offensteht, unabhängig von der individuellen Situation
- 5 des Elternhauses.

Begründung

Bildung hängt immer noch zu stark vom Bildungsstand des Elternhauses ab. 2018 kamen 65 Prozent der Gymnasiast* innen aus einem Elternhaus mit Abitur und / oder Fachhochschulreife, nur sieben Prozent der Schüler*innen kamen aus Elternhäusern mit Hauptschulabschluss. In der Hauptschule hingegen sind Kinder, deren Eltern zu 42 Prozent Hauptschulabschluss haben und 14 Prozent der Eltern haben keinen Hauptschulabschluss.

Die Quote junger Menschen ohne mindestens einen Hauptschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland ist wieder auf durchschnittlich 6,9 Prozent angestiegen. Junge Menschen aus einem sozioökonomisch benachteiligten Umfeld haben weiterhin vergleichsweise schlechte Bildungschancen, begonnen bei einer geringeren Beteiligungsquote an der Kindertagesbetreuung. Entsprechend können auch ihre Chancen auf einen erfolgreichen Berufseinstieg und auf eine erfüllte, selbstständige Lebensgestaltung eingeschränkt sein.

Der Mangel an entsprechenden Kinderbetreuungsangeboten sorgt ferner dafür, das vor allem Frauen der Wiedereinstieg in den Beruf erschwert wird, wodurch sich die finanzielle Situation vieler Eltern verschärft und die Teilhabemöglichkeiten der Kinder weiter eingeschränkt werden.

Gleiche Bildungschancen sind zudem wichtig für das Gelingen von Integration. Die Bundesrepublik Deutschland gilt seit den 50er Jahren als Zuwanderungsland. Die aktuellen Zuwanderungswellen könnten dem hier stattfindenden demografischen Wandel und der damit verbundenen Überalterung der Gesellschaft Abhilfe schaffen, aber nur dann, wenn es uns gelingt, dass alle Menschen, die hier neue Heimat finden, genügend lernen können, um sich zu integrieren.

Der Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereinen, Lernmittel, Teilhabe, maximale Sprach- und Sozial-Kompetenz-Förderung darf daher nicht länger von der individuellen Situation der Eltern abhängen. Der Zugang hierzu muss ebenso wie der Transport zu diesen Bildungsangeboten allen Kindern zur Verfügung stehen. Es braucht eine moderne Bildungsoffensive, um unser Land zukunftsfest zu machen und allen Kindern von Beginn an die gleichen Chancen im Leben zu ermöglichen.

Antrag F 030: Frühkindliche Bildung - Moratorium sofort!

Antragsteller*in:	Bundesfachgruppenvorstand Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Einzelabstimmung

- 1 ver.di setzt sich für ein sofortiges Moratorium in der frühkindlichen Bildungspolitik
- 2 ein
- 3 und fordert Bund, Länder und Kommunen auf in dessen Verlauf einen Stufenplan
- 4 vorzulegen und zu realisieren. Dieser muss zuerst der Stabilisierung des Systems
- 5 dienen, um anschließend
- 6 den qualitativen und quantitativen Ausbau, den Ausbau des Ausbildungssystems und den
- 7 Aufbau des Fachpersonals in der frühkindlichen Bildung miteinander zu
- 8 synchronisieren.
- 9 Das Moratorium und die Realisierung des Stufenplanes müssen mit weitreichenden
- 10 familien- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen flankiert werden, um den
- 11 Erziehungsberechtigten, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
- 12 den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

Begründung

Der stetig anwachsende Fachkräftemangel, welcher nach aktuellen Berechnungen auf Basis der Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit und der Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bundesweit 24.281 offene Stellen und eine Fachkräftelücke von 16.087 Personen ausweist 1*) sowie die hohen Krankenstände bei den Beschäftigten 2*), machen es bundesweit unmöglich den Betrieb der Kindertageseinrichtungen so aufrecht zu erhalten, dass die Fachkräfte den fachlichen Ansprüchen entsprechend der Bildungspläne der Länder sowie den Ansprüchen der Eltern auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden können. Gruppen werden aufgestockt, Öffnungszeiten verkürzt und gebaute Einrichtungen können aufgrund von Fachkräftemangel nicht eröffnen. Die Länder und Kommunen planen aufgrund der nicht zu befriedigenden Bedarfe der Eltern (der Ländermonitor spricht von 384.000 fehlenden Plätzen 3*)) weitere Einrichtungen ohne dass dafür die Fachkräfte zur Verfügung stünden. Gleiches gilt für den Auf- und Ausbau der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern, für die ab dem Schuljahr 2026/27 ein Rechtsanspruch für die Erstklässler bestehen soll. Der ständig weitere Ausbau des Systems, welcher nicht mit der Personalentwicklung synchronisiert ist, führt dazu, dass in den bestehenden Einrichtungen immer weniger Fachpersonal vorhanden ist und die Belastung der verbleibenden Fachkräfte weiter ansteigt. Um dieser entgegenzuwirken und die Fachkräfte nicht weiterhin aus dem Arbeitsfeld zu vertreiben sondern zu halten, fordert der Bundesfachgruppenvorstand Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit, dass ver.di sich für ein sofortiges Moratorium einsetzt und Bund, Länder und Kommunen auffordert, einen Stufenplan vorzulegen und zu realisieren, welcher die Stabilisierung des Systems, anschließend den qualitativen und quantitativen Ausbau und den Ausbau des Ausbildungssystems und den Aufbau des Fachpersonals miteinander synchronisiert.

Für die Realisierung des Stufenplanes und zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten und Familien sind auch andere Politikbereiche gefragt. Auch im Bereich der Arbeits- und Familienpolitik sowie in den Betrieben muss ver.di sich für unterstützende Maßnahmen einsetzen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, denn das derzeitige System der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern wird die eigentlich notwendigen Kapazitäten in den nächsten Jahren nicht gewährleisten können.

1*) KOFA Ländersteckbrief Deutschland 2022, <https://www.kofa.de/media/Publikationen/Laendersteckbriefe/Deutschland.pdf>

2*) Barmer Gesundheitsreport 2021, <https://www.bifg.de/media/dl/Reporte/Gesundheitsreporte/2021/barmer-gesundheitsreport-2021.pdf>

Techniker: Ein Jahr Pandemie: Wie geht es Deutschlands Beschäftigten. <https://www.tk.de/resource/blob/2110140/651d8e3d4b78cb2dfced378ba8680682/gesundheitsreport-2021-data.pdf>

3*) Bertelsmann Stiftung (2022): 2023 fehlen in Deutschland rund 384.000 Kita-Plätze. Online unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/oktober/2023-fehlen-in-deutschland-rund-384000-kita-plaetze>. Entnommen am 28.11.2022

Antrag F 031: Bildungsurlaubsgesetz für alle, sonst gibt's Krawalle!

Antragsteller*in:	Bezirkskonferenz Mittelhessen
Status:	Angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 032, F 033
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass die Bildungsurlaubsgesetze in allen Bundesländern
- 2 Anspruch auf fünf Tage Bildungsurlaub regeln oder dass es ein Bundesurlaubsgesetz
- 3 gibt, welches den Bildungsurlaubsanspruch für alle bundesweit regelt.
- 4 Wir wollen, dass alle Menschen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Anspruch
- 5 auf fünf Tage Bildungsurlaub haben und auch die Anforderungen an Genehmigungen gleich
- 6 sind.

Begründung

Neben dem Abbau bürokratischer Hürden (keine einzelnen Zulassungen der Länder) und somit verbesserten Zugängen zu Bildung für junge Menschen, würde ein Bundesurlaubsgesetz Gerechtigkeit herstellen.

Antrag F 032: Bildungsurlaub / Bildungszeiten auch für Selbstständige ermöglichen

Antragsteller*in:	Bundeskonferenz Selbstständige
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zu Antrag F 031
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag F 031
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass in den Landesgesetzen für Bildungsurlaub /
- 2 Bildungszeit auch Regelungen für Solo-Selbstständige aufgenommen werden und sie einen
- 3 Anspruch auf Bildungsurlaub / Bildungszeit erhalten.
- 4 Sofern keine andere Option der Finanzierung, wie zum Beispiel über Bildungschecks /
- 5 Bildungsprämien möglich ist, soll zusätzlich die Möglichkeit eines Fonds der
- 6 jeweiligen Bundesländer geschaffen werden.

Begründung

In 14 der 16 Bundesländer können abhängig Beschäftigte einen Bildungsurlaub / Bildungszeit nehmen und bekommen in dieser Zeit ihr Gehalt weitergezahlt. Wir wollen eine Regelung, die es auch Solo-Selbstständigen ermöglicht ohne Einkommensverluste an einem Bildungsurlaub / einer Bildungszeit teilzunehmen.

Antrag F 033: Bundesweit Bildungsurlaub / -zeiten für alle Erwerbstätigen

Antragsteller*in:	Bundeskonferenz Selbstständige
Status:	Erledigt durch Antrag F 031
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 031
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Bildungspolitik
Antragsblock:	SG F - USG F.2 Bildungspolitik - Blockabstimmung

- 1 ver.di fordert die Einführung von Bildungsurlaub auch in Bayern und Sachsen und damit
- 2 die Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 1974
- 3 ratifizierten Übereinkunft der Internationalen Arbeitsorganisation 140 „Übereinkommen
- 4 über den bezahlten Bildungsurlaub“. Diese Forderung gilt für alle Erwerbstätigen.

Begründung

In allen Bundesländern – ausgenommen in den Freistaaten Bayern und Sachsen – können abhängig Beschäftigte einen Bildungsurlaub / Bildungszeit nehmen. In der Präambel der Übereinkunft der „Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation“ ist diese der Ansicht, *„dass die Notwendigkeit einer fortdauernden Bildung und Berufsbildung entsprechend der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und dem Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen angemessene Vorkehrungen für einen Urlaub zu Bildungs- und Berufsbildungszwecken erfordert, um neuen Bestrebungen, Bedürfnissen und Zielen sozialer, wirtschaftlicher, technischer und kultureller Art zu entsprechen ...“*.

Antrag F 034: Berufsschule darf nicht arm machen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nord
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 035
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di bringt in alle zukünftigen Novellierungen von Ausbildungsgesetzen ein, dass
- 2 sämtliche Kosten, die in einer Ausbildung oder einem dualen Studium durch den Besuch
- 3 der Berufsschule, Universität bzw. überbetrieblichen Ausbildungsunterweisungen
- 4 entstehen, vollständig zum Zeitpunkt ihrer Entstehung durch den jeweiligen
- 5 Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber*in getragen werden müssen. Dies beinhaltet Kosten
- 6 für An- und Abreise, Unterbringung und Vollverpflegung während des gesamten
- 7 Aufenthaltes.

Begründung

Auszubildende sind die Fachkräfte von morgen. Da die aktuellen Ausbildungsbedingungen und -voraussetzungen nicht attraktiv gestaltet sind und Auszubildende immer mehr ausgebeutet werden, sehen wir hier einen Zusammenhang mit dem sich zuspitzenden Fachkräftemangel. Die hohen Kosten für An- und Abreise, Unterbringung und Verpflegung sind für Auszubildende und dual Studierende schwer bis unmöglich von der Ausbildungsvergütung / dem Gehalt selbst zu bezahlen. Wir sehen die oben genannten Bedingungen als essenzielle Mittel, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Ausbildungen attraktiver zu gestalten.

Antrag F 035: Verpflegungspauschale während der Hochschulphase für dual Studierende im Blockmodell

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz A
Status:	Erledigt durch Antrag F 034
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 034
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 Dual Studierende im Blockmodell sollen zukünftig die Kosten für die Verpflegung bei
- 2 der Unterbringung über mehrere Wochen nicht mehr selbst tragen müssen.

Begründung

Dual Studierende im Blockmodell bei der Deutschen Telekom AG sind für mehrere Wochen pro Block und auf das Jahr verteilt für mehrere Blöcke in ihrer Hochschulphasen gezwungen, an andere Standorte zu reisen, welche in der Regel mehrere 100 Kilometer vom Wohnort entfernt sind. Die Kosten für die Unterkunft über die Wochen werden im Regelfall von der Deutschen Telekom AG als übertarifliche Leistung übernommen, jedoch stehen nicht in allen Unterbringungen Küchen zur Verfügung.

Für einen Aufenthalt von fünf bis sechs Wochen am Stück fallen so erhebliche Mehrkosten für die Verpflegung an, da primär auswärts gegessen werden muss.

Hierbei muss ein Großteil der Vergütung der dual Studierenden in Anspruch genommen werden und die Lage verschärft sich aufgrund des Krieges in der Ukraine und der steigenden Preisen für Lebensmittel zunehmend.

Mit dieser Lösung würden wir die Attraktivität des dualen Studiums für einige dualen Studiengänge wieder erhöhen und können somit dazu beitragen, dass die Quote besser gefüllt werden kann. Die ver.di-Jugend hat hierzu durch die Kampagne unfairhandelt lange dafür gekämpft, dass die Ausbildungsquote weiterhin hoch angesiedelt wird, daher sollten wir nun alles dafür tun, um genau diese Plätze auch füllen zu können und so unseren Teil zur Beseitigung des Fachkräftemangels beizutragen.

Antrag F 036: Teilzeitausbildung in den Fokus nehmen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nord
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di wirkt auf die betrieblichen Akteur*innen in unserem Organisationsbereich ein,
- 2 die Möglichkeiten, Bewerbung und praktische Durchführung von Teilzeitausbildungen vor
- 3 Ort zu prüfen. Ziel ist die Schaffung eines breiteren Angebotes an Teilzeit-
- 4 Ausbildungen, ohne die Ausbildungsqualität zu mindern. Gemeinsam müssen die
- 5 Interessensvertretungen hierbei auch die Umsetzung der Ausbildungsrahmenpläne in
- 6 individuelle Ausbildungspläne kritisch begleiten.

Begründung

Potenzielle Auszubildende haben aus diversen persönlichen Gründen keine zeitlichen Kapazitäten, eine reguläre Ausbildung zu absolvieren. Allein im Juli 2022 waren laut dem ZDF noch 46 Prozent aller Ausbildungsstellen unbesetzt, der Arbeitsmarkt wandelt sich und gleichzeitig entscheiden sich junge Leute immer häufiger für ein Studium anstatt der Ausbildung. Das Möglich machen der Ausbildung in Teilzeit nützt nicht nur den Auszubildenden, ein in Teilzeit besetzter Ausbildungsplatz ist auch für Ausbildungsbetriebe besser, als ein unbesetzter.

Antrag F 037: Mindestausbildungsvergütung muss weiter steigen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Nord
Status:	Angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 Die Höhe der jährlichen Steigerungen der Mindestausbildungsvergütung muss mindestens
- 2 die bisherigen 35,- Euro plus Inflationsausgleich betragen.

Begründung

Auszubildende sind die Fachkräfte von morgen. Da die aktuellen Ausbildungsbedingungen und -voraussetzungen nicht attraktiv gestaltet sind und Auszubildende immer mehr ausgebeutet werden, sehen wir hier einen Zusammenhang mit dem sich zuspitzenden Fachkräftemangel. Die hohen Kosten für An- und Abreise, Unterbringung und Verpflegung sind für Auszubildende und dual Studierende schwer bis unmöglich von der Ausbildungsvergütung / dem Gehalt selbst zu bezahlen. Wir sehen die oben genannten Bedingungen als essenzielle Mittel, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Ausbildungen attraktiver zu gestalten.

Antrag F 038: Mindestausbildungsvergütung erhöhen

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz E
Status:	Erledigt durch Praxis / Zeitablauf
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Praxis / Zeitablauf
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di soll sich dafür einsetzen, dass nach Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes
- 2 auch die Mindestausbildungsvergütung steigt.

Begründung

Seit 2021 gibt es endlich die Mindestausbildungsvergütung, die auch von ver.di jahrelang hart erkämpft wurde. Diese beträgt derzeit 585,-- Euro. Ab dem Jahr 2023 steigt diese auf 620,-- Euro. Doch unserer Meinung nach ist das zu wenig. Die derzeitige Inflationsrate in der Bundesrepublik Deutschland beträgt 7,4 Prozent (Stand: April 2022) und steigt weiter. Auszubildende sollen auch weiterhin die Chance haben, auf eigenen Beinen zu stehen. Es ist schon lange nicht mehr so, dass junge Leute direkt nach dem Schulabschluss eine Ausbildung beginnen. Sondern oftmals gibt es in den Betrieben Auszubildende, die über 25 Jahre sind. Es muss gewährleistet sein, dass diese weiterhin ihr Leben finanzieren können und nicht in eine finanzielle Notlage geraten.

Antrag F 039: Bundeseinheitliches Ausbildungsgesetz Erzieher*innen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 040, W 096
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich weiterhin für ein bundeseinheitliches Ausbildungsgesetz für die
- 2 Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in mit einem einheitlichen Curriculum
- 3 (Vergleichbarkeit / Qualitätsmerkmal / Überprüfbarkeit) sowie mindestens einer
- 4 Ausbildungsvergütung analog zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder besser ein.

Begründung

Mittlerweile arbeiten rund eine Millionen Menschen im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Großteil von ihnen ist Erzieher*in. Der Bedarf steigt weiter. Mit diesem Wachstum halten die Ausbildungssysteme nicht mit und seit Jahren besteht ein eklatanter Fachkräftemangel. Um Ausbildungsbedingungen nachhaltig zu verbessern und damit auch den Beruf attraktiver zu machen, braucht es nicht nur im Beruf, sondern bereits in der Ausbildung gute Bedingungen.

Antrag F 040: Bezahlte Ausbildung für Erzieher*innen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Rheinland-Pfalz-Saarland
Status:	Erledigt durch Antrag F 039
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 039
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di fordert, dass die Ausbildung zur*zum Erzieher*in gefördert und unabhängig von
- 2 der Ausbildungsform adäquat entlohnt wird.

Begründung

Das Berufsbild muss an Attraktivität gewinnen und auch stärker in den Fokus genommen werden. Hierzu ist es grundlegend erforderlich, dass die Ausbildung, die hochqualifizierte Fachkräfte hervorbringt, durch eine Ausbildungsvergütung aufgewertet wird.

Antrag F 041: Bezahlte Ausbildung im Sozial- und Erziehungsdienst

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz B
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 042, F 043
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 Alle Ausbildungsgänge im Sozial- und Erziehungsdienst sind verstärkt zu fördern und
- 2 unabhängig von der Ausbildungsform adäquat zu entlohnen. Schulgeld lehnen wir ab!

Begründung

Das Berufsbild muss an Attraktivität gewinnen und auch stärker in den Fokus genommen werden. Hierzu ist es grundlegend erforderlich, dass die Ausbildung, die hochqualifizierte Fachkräfte hervorbringt, durch eine Ausbildungsvergütung aufgewertet wird.

Antrag F 042: Einheitliches Gehalt für Kinderpfleger*innen in schulischer Ausbildung

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz B
Status:	Erledigt durch Antrag F 041
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 041
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass Kinderpfleger*innen und Erzieher*innen in der
- 2 schulischen Ausbildung eine einheitliche Vergütung erhalten, die vom Staat finanziert
- 3 wird und eine Mindestsumme beträgt, die sich am Betrag des aktuellen Aufstiegs-BaföG
- 4 orientiert, welche Erzieher*innen in den jeweiligen Bundesländern während ihrer
- 5 Ausbildung elternunabhängig und rückzahlungsfrei erhalten.

Begründung

Die direkte Auszahlung vom Staat an die Auszubildenden, erleichtert den bürokratischen Aufwand der entsteht, zum Beispiel beim jährlichen Beantragen des BaföGs. Nach aktuellem Stand fehlen laut dem Deutschen Jugendinstitut und dem Robert-Koch-Institut 20 Prozent des Personals aufgrund von Krankheit. Außerdem hat die Beschäftigungsgruppe laut Krankenkassen die höchste Burn-Out-Rate. 25 Prozent der Beschäftigten verlassen den Beruf in den ersten fünf Arbeitsjahren.

Beschäftigte schätzen die aktuelle Zahl an fehlenden Kräften auf 173.000. Diese Zahl wird sich nach Schätzungen aufgrund des Rechts auf Ganztagesbetreuung in Grundschulen auf 230.000 erhöhen. Deshalb ist es essenziell, die Attraktivität dieses Berufes zu erlernen zu steigern.

Potenzielle Auszubildende müssen sich nicht jedes Jahr aufs Neue sorgen, ob sie das BaföG im nächsten Jahr (rechtzeitig) erhalten und zukunftsorientiert planen, was den Personalmangel verbessert und den Beruf dauerhaft aufwertet.

Antrag F 043: Einheitliches Gehalt für Kinderpfleger*innen in schulischer Ausbildung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Bayern
Status:	Erledigt durch Antrag F 041
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 041
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass Kinderpfleger*innen und Erzieher*innen in der
- 2 schulischen Ausbildung eine einheitliche Vergütung erhalten, die vom Staat finanziert
- 3 wird.

Begründung

Diese Summe orientiert sich am Betrag des aktuellen Aufstiegs-BAföG, welches Erzieher*innen in Bayern während ihrer Ausbildung elternunabhängig und rückzahlungsfrei erhalten.

Die direkte Auszahlung vom Staat an die Auszubildenden, erleichtert den bürokratischen Aufwand der entsteht, zum Beispiel beim jährlichen Beantragen des BAföGs. Nach aktuellem Stand fehlen laut dem Deutschen Jugendinstitut und dem Robert-Koch-Institut 20 Prozent des Personals aufgrund von Krankheit. Außerdem hat die Beschäftigungsgruppe laut Krankenkassen die höchste Burn-Out-Rate. 25 Prozent der Beschäftigten verlassen den Beruf in den ersten fünf Arbeitsjahren.

Beschäftigte schätzen die aktuelle Zahl an fehlenden Kräften auf 173.000. Diese Zahl wird sich nach Schätzungen aufgrund des Rechts auf Ganztagesbetreuung in Grundschulen auf 230.000 erhöhen. Deshalb ist es essenziell, die Attraktivität dieses Berufes zu erlernen zu steigern.

Potenzielle Auszubildende müssen sich nicht jedes Jahr aufs Neue sorgen, ob sie das BAföG im nächsten Jahr (rechtzeitig) erhalten und zukunftsorientiert planen, was den Personalmangel verbessert und den Beruf dauerhaft aufwertet.

Antrag F 044: Keine Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich politisch für eine Vergütung in jedem Ausbildungsberuf ein und
- 2 fordert eine Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung.

Begründung

Die Einführung der Mindestausbildungsvergütung für die BBiG-Berufe 2020 war ein großer Erfolg der Gewerkschaftsjugend, wir sind stolz, maßgeblich an dieser historischen Errungenschaft beteiligt zu sein. Jedoch bedeutet die Mindestausbildungsvergütung nicht automatisch, dass es keine Berufe ohne Ausbildungsvergütung mehr gibt. Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (zum Beispiel Erzieher*innen, Physiotherapeut*innen d.d.A.) aber auch im Handwerk (zum Beispiel Schreiner*innen, Goldschmied*innen d.d.A.) erhalten noch immer keine Vergütung für ihre Ausbildung, müssen oft noch Schulgeld zahlen.

Das katapultiert junge Menschen in Windeseile in prekäre Lebensrealitäten, aus denen sie sich nur schwer wieder heraus kämpfen können.

Ein Verbot von der Erhebung von Schulgeld an Berufsschulen und -akademien und die Sicherung der Lebensverhältnisse durch eine adäquate Ausbildungsvergütung sind anzustreben. Hierbei sind vor allem die Schwestern-Gewerkschaften IG BAU und GEW mit in den Prozess einzubinden. Gemeinsam muss bundespolitisch lobbied werden, damit Ausbildung nicht zur Armutsfalle wird.

Eine Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung auf den Durchschnitt der Ausbildungsentgelte im TVAöD ist anzustreben. Die Mindestausbildungsvergütung soll sich dynamisch an die Entwicklungen des Tarifvertrages angleichen. Die momentane Mindestausbildungsvergütung fängt nur einen Teil der finanziellen Belastung ab, der junge Menschen zu Beginn ihres Berufslebens ausgesetzt sind.

Antrag F 045: Aufnahme des dualen Studiums ins Berufsbildungsgesetz

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 046
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass duale Studiengänge bundeseinheitlich gesetzlich
- 2 geregelt werden.
- 3 Durch eine gesetzliche Regelung sollen sinnvolle Mindeststandards geschaffen werden.

Begründung

Noch immer fehlen einheitliche Standards, welche für duale Studiengänge gelten. Durch die fehlende eindeutige gesetzliche Regelung sind selbst Urlaubstage, die wöchentliche Arbeitszeit und Kostenübernahme für Arbeitsmitteln der Willkür von Arbeitgeber*innen überlassen. Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind etwa 300 Ausbildungsberufe beschrieben, jedoch gibt es mehr als zehn mal so viele Varianten von dualem Studium, viele davon sind so sehr auf den anbietenden Betrieb zugeschnitten, dass die Qualifizierung der Absolvent*innen für andere Betriebe selbst bei erfolgreichem Abschluss nicht sichergestellt ist. Jegliche Grauzonen und Regelungslücken werden von einigen Unternehmen zum Nachteil der dual Studierenden ausgenutzt. Durch eine gesetzliche Regelung sollen sinnvolle Mindeststandards geschaffen werden.

Antrag F 046: Arbeitsrechtliche Definition des dualen Studiums

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz A
Status:	Erledigt durch Antrag F 045
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag F 045
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dem dualen Studium einen konkreten bundeseinheitlichen
- 2 gesetzlichen Rahmen zu verschaffen.

Begründung

Das Modell des dualen Studiums hat seit seiner Entstehung keinen geregelten gesetzlichen Rahmen. Deshalb kommt es oft zu Fällen, in welchen dual Studierende von ihren Betrieben über ihre Leistungsgrenzen hinausgedrängt werden. Das Berufsbildungsgesetz bietet Auszubildenden eine gesetzliche Grundlage, welche ihnen den Rücken stärkt / freihält. Dual Studierende müssen ebenfalls gesetzliche Sicherheit erfahren. Denn nur auf diesem Weg kann man die Qualität des dualen Studiums sicherstellen.

Antrag F 047: Ausbildungsqualität verbessern

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 ver.di fordert eine flächendeckende kontrollierbare gute Ausbildungsqualität vor
- 2 allem auch in kleineren Betrieben. Dies wird durch die Industrie- und Handelskammern,
- 3 Handwerkskammern und Kammern der freien Berufe kontrolliert.
- 4 ver.di setzt sich dafür ein, dass eine von den Kammern unabhängige Kontrollinstanz
- 5 gesetzlich etabliert und eingerichtet wird. Darüber hinaus fordern wir eine stärkere
- 6 Berücksichtigung junger Menschen für die Benennungen in die Berufsbildungsausschüsse.

Begründung

Das System der Berufsgestaltung im dualen Ausbildungssystem in der Bundesrepublik Deutschland ist sehr erfolgreich. Es gibt Mechanismen, die eine Kontrolle der Ausbildungsqualität ermöglichen. Allerdings liegt in der Gestaltung dieser Kontrolle einen Fehler in der Konstruktion. Zuständig sind in erster Linie die Handwerks- und Handelskammern. Diese sind aber zugleich die Organisationen der Arbeitgeber*innen. Es muss ein zusätzlicher Mechanismus entwickelt werden, der für eine bessere Kontrolle der Ausbildungsqualität sorgt. Innerhalb der Gewerkschaften muss vermehrt darauf geachtet werden, dass auch junge Kolleg*innen in die Berufsbildungsausschüsse benannt werden, um eine Empfänger*innensicht in der beruflichen Bildung einbringen zu können.

Antrag F 048: Anerkennung für Ausbilder*innen

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Bayern
Status:	Angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Blockabstimmung

- 1 Gute Ausbildung durch gut vorbereitete und möglichst ausgeglichene Ausbilder*innen.
- 2 ver.di fordert die Durchsetzung von finanzieller und zeitlicher Anerkennung für
- 3 Ausbilder*innen.
- 4 ver.di setzt sich auf betrieblicher und tarifvertraglicher Ebene für die zusätzliche
- 5 Vergütung von Ausbilder*innen ein.
- 6 Bei Nichteinhaltung von Freistellungszeiten für Vorbereitung und Anleitungen /
- 7 Unterweisungen sowie Nachbereitung soll hier ein zweifacher Freizeitausgleich gegeben
- 8 werden – gemessen an der Unterweisungszeit. Dies gilt für Ausbilder*innen genauso wie
- 9 Beauftragte für ihren Bereich.
- 10 In den Ausbildungsordnungen ist bei künftigen Änderungen darauf zu bestehen, dass
- 11 Ausbildungszeiten zu erfassen sind sowie Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Ebenso
- 12 soll in den Ausbildungsverordnungen die Vergütung geregelt werden.
- 13 Es ist für Ausbilder*innen ein Anspruch und Verpflichtung zur regelmäßigen
- 14 kontinuierlichen Fortbildung im fachlichen wie pädagogischen Bereich zu regeln. Dies
- 15 gilt auch für Beauftragte in dem ihnen übertragenen Ausbildungsbereich.
- 16 Beschäftigte ohne direkten Ausbildungsauftrag, die jedoch gelegentlich mal
- 17 Auszubildende beaufsichtigen, bekommen das Recht auf regelmäßige
- 18 Weiterbildungsmaßnahmen, welche ihnen außerhalb sonstiger Weiterbildungsangebote der
- 19 Betriebe zustehen.

Begründung

Nur gute Ausbildung sorgt langfristig für kompetente, eigenständige Kolleg*innen und Kollegen. Ausbilder*innen und mit der Ausbildung beauftragte Personen leisten einen unermesslich wichtigen Beitrag für die Zukunft ihrer Berufsgruppen und tragen damit eine gesteigerte Verantwortung, die es zu würdigen gilt.

Die Ausbildung von Personen bedeutet einen Mehraufwand, der nicht zusätzlich zur normalen Arbeit zu schaffen ist. Ebenso ist es unabdingbar, dass sie fachlich und pädagogisch auf dem Stand der Zeit sind, um neue Fachkräfte zukunftsorientiert ausbilden zu können. Dafür braucht es Zeit.

Verstöße gegen die Freistellung vom Alltag für Ausbildungszwecke bedeuten in der Regel eine halbgare Ausbildung und erwecken den Eindruck fehlender Wertschätzung.

Durch mäßige Ausbildung oder das Gefühl ausgenutzt zu werden, verlieren wir jährlich Fachkräfte ins Ausland oder ins Studium.

Durch Vor- / Nachbereitungen und ausführliche Anleitungen in Praxis und Theorie, die nicht nur zwischendrin und beim Mitlaufen passieren, erhalten wir die Kompetenz im Team. Wir sparen uns dadurch

Zeit – Arbeitsabläufe müssen weniger oft gezeigt werden, wenn sie einmal gut begründet beigebracht wurden. Es passieren weniger Fehler durch Unwissenheit oder Überforderung, was erhebliche Kosten spart. Und es zeigt sowohl Ausbilder*innen als auch den Auszubildenden, dass sie nicht nur benötigt werden und nette Leute sind, sondern auch die Unterstützung und Zeit bekommen, um gut auszubilden, dass der Aufwand und die Anstrengung / Verantwortung gewürdigt wird, dass eine umfassende Ausbildung nicht nur gewünscht, sondern auch ermöglicht und mit Taten unterstützt wird.

Gute Ausbildung geht nur mit guten Ausbilder*innen und diese machen den Mehraufwand verständlicherweise nicht ohne Unterstützung.

Antrag F 049: Ergänzung des Berufsbildungsgesetzes

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Hessen
Status:	Angenommen in geänderter Fassung durch Änderungsantrag F 049 -Ä002
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung durch Änderungsantrag F 049 - Ä002
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Einzelabstimmung

- 1 ver.di setzt sich dafür ein, dass Ausbilder*innen nicht mehr als 16 Auszubildenden /
- 2 duale Studierende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. Denselben Schlüssel
- 3 gilt es auf Prozentanteilen in Stellen von Ausbilder*innen anzuwenden. Als Grundlage
- 4 soll die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom
- 5 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten genommen werden. Es soll darauf
- 6 hingearbeitet werden, dass diese Obergrenze in das Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- 7 aufgenommen wird.

Begründung

Immer mehr größere Unternehmen sparen an den Personalkosten in der Ausbildung. So kommt es, dass Ausbilder*innen, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, immer mehr Auszubildende zur unmittelbaren Ausbildung übertragen bekommen. Dies wird auf Dauer zu einer sinkenden Güte der Ausbildung führen. Da es zur Angabe, wie viele Auszubildende unmittelbar betreut werden können, bis jetzt nur eine Empfehlung gibt, setzen sich viele Unternehmen darüber hinweg. Dies zu verhindern ist Ziel dieses Antrages.

Antrag F 049 -Ä001: Änderungsantrag zu F 049

Änderungsantrag zu F 049

Antragsteller*in:	Dustin Pilz
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Einzelabstimmung

Zeile 1 - 4

- 1 ~~ver.di setzt sich dafür ein, dass der nachfolgend zitierte Punkt 2.5.2.2 aus der~~
- 2 ~~Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16.~~
- 3 ~~Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten in das Berufsbildungsgesetz (BBiG)~~
- 4 ~~aufgenommen wird.~~

ver.di setzt sich dafür ein, dass Ausbilder*innen nicht mehr als 16 Auszubildenden / duale Studierende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. Denselben Schlüssel gilt es auf Prozentanteilen in Stellen von Ausbilder*innen anzuwenden. Als Grundlage soll die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten genommen werden. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass diese Obergrenze in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgenommen wird.

Antrag F 049 -Ä002: Änderungsantrag zu F 049

Änderungsantrag zu F 049

Antragsteller*in:	Dustin Pilz
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	F 049
Sachgebiet:	F - Bildungspolitik und berufliche Bildung Untersachgebiet: F - Berufliche Bildung
Antragsblock:	SG F - USG F.3 Berufliche Bildung - Einzelabstimmung

Zeile 1 - 4

- 1 ~~ver.di setzt sich dafür ein, dass der nachfolgend zitierte Punkt 2.5.2.2 aus der~~
- 2 ~~Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16.~~
- 3 ~~Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten in das Berufsbildungsgesetz (BBiG)~~
- 4 ~~aufgenommen wird.~~

ver.di setzt sich dafür ein, dass Ausbilder*innen nicht mehr als 16 Auszubildenden / duale Studierende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. Denselben Schlüssel gilt es auf Prozentanteilen in Stellen von Ausbilder*innen anzuwenden. Als Grundlage soll die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten genommen werden. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass diese Obergrenze in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgenommen wird.

Zeile 5 - 8

- 5 ~~Ausbilder*innen im Sinne von § 28 Absatz 2 BBiG, § 22 Absatz 2 HwO~~
- 6 ~~(Handwerksordnung), denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, sollen~~
- 7 ~~nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden. Selben~~
- 8 ~~Schlüssel gilt es auf Prozentanteilen in Stellen von Ausbilder*innen anzuwenden.~~